Gestaltung des römischen Staats- und Privatrechts unter dem Flavier Vespasian.

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

eingereicht bei der

juristischen Fakultät

der

K. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

von

ACAD. LUDOVIC. BIBL.

Dr. jur. Karl Menrad,

Rechtspraktikant.

Approbiert am 22. Dezember 1910.

MÜNCHEN 1911.

KGL. HOFBUCHDRUCKEREI KASTNER & CALLWEY

165

Referent: Herr Universitätsprofessor Dr. Binder.

Herrn Prof. Dr. phil. Jos. Menrad,
meinem Adoptivvater,
in Dankbarkeit und Treue.

Inhalt.

I.

Zustände des Reichs vor Übernahme der Regierung durch Vespasian. Sein Werdegang und sein Charakter: Vespasian, der Mann des Rechts.

II.

Vespasians Regierungsantritt. Sein Verhältnis zum Senat: die lex de imperio nach Form und Inhalt. Beurteilung derselben.

III.

Ursprung der lex de imperio und des Kaiserrechts überhaupt.

IV.

Gesamtumfang und Grenzen des Kaiserrechts.

V.

Nachweis, dass sämtliche überlieferte Handlungen Vespasians auf dem Gebiete des Staats- und Privatrechts in die Kompetenz des Kaiserrechts fallen, seine Regierung mithin in gewissem Sinne als konstitutionell zu bezeichnen ist.

VI.

Rückblick.

Literatur.

Tacitus' Historien.

Suetons Kaiserbiographien.

Josephus Flavius, Geschichte des Jüdischen Krieges.

Dio Cassius, Römische Geschichte, 65. u. 66. Buch.

Sextus Aurelius Victor, Kaisergeschichte und Auszug (epitome) aus derselben.

Corpus Inscriptionum Latinarum (CIL) Bd. II, III, VI, X.

Gai institutiones ed. Krüger-Studemund, 1905.

Corpus iuris civilis ed. Krüger-Mommsen.

Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, VI. Bd., Artikel T. Flavius Vespasianus, S. 2623—2695; verf. von Stein.

Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht (2. Bd. des Handbuchs der römischen Altertümer von Marquardt-Mommsen) 3. Auflage, Leipzig 1887.

Otto Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, 2 Bde., Leipzig 1885.

Ernst Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung. 2. Bd. Die Kaiserzeit bis Diocletian. Leipzig 1887.

J. N. Madvig, Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates, I. Bd. Leipzig 1881.

Otto Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, 2. Aufl. Berlin 1905.

Paul Krüger, Geschichte der Quellen und Literatur des röm. Rechts. Leipzig 1888.

Adolph Nissen, Beiträge zum röm. Staatsrecht. Straßburg 1885.

Hermann Schiller, Die römischen Staatsaltertümer (in Iwan Müllers Handbuch d. klassischen Altertumswissenschaft, 4. Bd., 2. H.). Nördlingen 1887.

Bernhard Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 3 Bde. Frankfurt a. M. 1906.

Alfred v. Domaszewski, Geschichte der römischen Kaiser, 2 Bde. Leipzig 1909.

Guilelmo Ferrero, Größe und Niedergang Roms, 5 Bde. Stuttgart 1909.

I.

Mit dem Tyrannen Nero hatte die glorreiche Julisch-Klaudische Dynastie, die mit Cäsar dem Vater und Cäsar dem Sohn[1]) der Weltgeschichte die unsterblichen Namen ‚Kaiser' und ‚Augustus' gegeben hatte, ein frühes Ende gefunden. Den mächtigen Bau des Reiches hatte der entartete letzte Sprosse seines Geschlechtes nicht zu erschüttern vermocht. Das Reich blieb, nur der Herrscher und mit ihm seine Dynastie schwanden. Die offenbar psychopathische Veranlagung Neros, die ihn von Laster zu Laster, von Verbrechen zu Verbrechen trieb, und die den Bruder-, Gatten- und Muttermörder schließlich in eine Gemütsverfassung brachte, wo ihm die Grenzen zwischen Gut und Böse schwanden, kann seine Untaten erklären, das Abstoßende, das der völlig Degenerierte für immer in der Geschichte haben wird, kann sie nicht vermindern. Sehen wir recht zu, so können wir bei Nero und bei Naturen seinesgleichen, wie die Geschichte sie genug, nur nicht immer in so hoher Stellung, aufweist, eines wahrnehmen, was alte und neue Geschichtsschreiber meines Erachtens zu wenig betonen: es weist dieser Mann von vornherein einen erschrecklichen Mangel an Rechtssinn auf, er zeigt von frühester Jugend kein Bewußtsein der Allgemeinheit, kein Verantwortungsgefühl und darum kein Verständnis für Recht und Gesetz, und war somit von vornherein unfähig zur Regierung. Denn wie ein Staat ohne Recht undenkbar ist, so ist auch ein Herrscher ohne Rechtssinn unmöglich. Er oder sein Geschlecht müssen den Mangel dieses Grunderfordernisses für einen Regenten büßen. Kein anderer höherer Trieb kann den mangelnden Rechtstrieb ersetzen, weder der Religionstrieb (der ohne Rechtstrieb zum Fanatismus führt), noch der Kunsttrieb, den Nero nur in allzu hohem Maße hatte oder zu haben glaubte — von den niedrigen römischen Circuskünsten angefangen bis zur enthusiastischen ‚Kunstreise' in Hellas. ‚Welch ein Künstler stirbt in mir!' (Qualis

[1]) So bezeichnet Mommsen gewöhnlich den Großneffen und Adoptivsohn Cäsars, den Octavianus Augustus.

artifex pereo!)[2]) war das letzte Wort des Entarteten. Er urteilte recht: er war alles eher als ein Regent.

Es folgte ein Jahr des Übergangs, der drei Soldatenkaiser, des greisenhaften, geizigen Galba, der bei seinem sonst gutgearteten Charakter nicht in die Verhältnisse paßte, des unwürdigen Otho und des Schlemmers Vitellius: sie konnten nicht festen Fuß fassen und mußten nach kurzer Zeit fallen, da sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren. Unterdes war ein Mann in rastloser Tätigkeit, von Stufe zu Stufe steigend, amtlich und außeramtlich mit fast allen Provinzen des Reiches bekannt geworden[3]), durch gewissenhafte Pflichterfüllung und ernste Lebensführung zu einem ganzen, großen Charakter herangereift, der damalige Feldherr des Jüdischen Krieges, Titus Flavius Vespasianus. Man mag in seiner Berufung auf den Kaiserthron eine Schicksalsstimme erkennen — Vespasian selbst war nicht abgeneigt, eine höhere Bestimmung bei sich anzunehmen (vgl. Tac. hist. 2,78[4]); 4,82[5]) — oder man mag mit nüchternem Blicke in ihm den kernigen Mann

---

[2]) Sueton, Nero 49.

[3]) Durch seinen Vater mochte er in früher Jugend die Schweiz kennen gelernt haben (Suet., Vesp. 1), da jener in Geldgeschäften dorthin gezogen war. Als Quästor kam er nach Creta und Cyrene (Suet., Vesp. 2); als Legat der legio II Augusta (in Straßburg) unter Claudius nach Germania superior (Suet., Vesp. 4, Jos. B. Jud. 3,4), mit dieser Legion ging er unter des Kaisers Oberbefehl nach Britannien (Suet. das.), wo er sich in 30 Schlachten auszeichnete, 2 Völkerschaften, über 20 Städte und die Insel Vectis (Wight) unterwarf; sein Lohn waren ornamenta triumphalia. Vor 62 ist er Prokonsul in Afrika (Suet., das.); 66 im Gefolge Neros auf dessen Reise nach Griechenland (Achaja) (das.), wo er bei dessen Kunstvorstellungen öfters fortging oder einnickte und sich darum die allerhöchste Ungnade zuzog; doch bald als der einzig geeignete Mann für den Jüdischen Krieg hervorgezogen (Suet. das.), wurde er als legatus pro praetore dahin abgeschickt und zog zu Land durch Kleinasien und Syrien (Jos. B. Jud. 3,8). 67 unterwarf er Galiläa (das. 3,127); als er 68 in Judäa den Angriff auf Jerusalem vorbereitete, erhielt er die Nachricht von Neros Tod (das. 4,491); er versicherte sich zunächst Ägyptens, der Getreidekammer des Reichs (Suet., Vesp. 7); erst 70 fuhr er zu Schiff über Rhodus nach Griechenland (Jos. B. Jud. 7,21 f.), das er durchquerte, dann von Korkyra nach Brundisium, von wo er im Spätsommer in Rom eintraf (das. 7,63 ff.) [nach Pauly-Wissowa, S. 2681 f.].

[4]) Vespasianus has ambages (Andeutungen des Priesters Basilides) et exceperat fama et tunc aperiebat . . . haud dubia destinatione discessit Caesaream.

[5]) Tunc divinam speciem et vim responsi ex nomine Basilidis interpretatus est.

aus dem Volke erkennen, der aus eigener Kraft bei günstiger Lage der Verhältnisse sich so hoch emporgearbeitet hat: das steht fest, daß für das in seinen Grundfesten zitternde Reich zur rechten Zeit der rechte Mann kam, nicht geboren zum Herrscher, aber durch Erfahrung, Tätigkeit, Selbstzucht, Pflichterfüllung vor allen anderen seiner Zeit geeignet zur Übernahme des Staatsruders.

Er war aber nicht nur der rechte Mann, er war auch in hervorragendem Maße der Mann des Rechts. Eines solchen bedurfte der römische Principat, sollte das Reich nicht wie das Alexanders in Teilreiche zerfallen: eines Mannes, der seine Herrschaft nicht bloß auf eine militärische Übermacht, sondern auf gesunden Rechtsverhältnissen und was damit eng zusammenhängt, auf geordneten Finanzen begründete und weiterführte und der durch Adel und Güte des Charakters rasch die Herzen aller Stände und Parteien für sich zu gewinnen wußte. Den Feldherrnstab in der starken Hand, Rechts- und Staatsinteressen im klaren Kopfe, edle Menschlichkeit im warmfühlenden Herzen, so konnte der große Mann als ‚Licht aus dem Orient' wie einst Cäsar und Octavian nach seiner Heimat zurückkehren, um zum Segen seines Reichs und seiner Völker die Regierung zu übernehmen.

Doch wir wollen uns nicht begnügen, mit apodiktischen Sätzen die Charaktergröße des Mannes anzuerkennen, vielmehr an der Hand geeigneter, bei den Historikern überlieferter Stellen die Einzelzüge des Mannes betrachten, die dann zusammen- und ineinandergehend sich zu dem glanzvollen Gesamtbilde gleichsam kristallisieren.

Da ist es zunächst die echt römische kernige Soldaten- und Feldherrnnatur, die den Grund zu seiner Entwicklung legte. War er auch nicht wie Cäsar der geborne Herrscher, so war er doch ein geborner Kriegsmann und Feldherr, was schon sein Äußeres ahnen ließ: die stramme Haltung des mächtigen, an Wangen und Stirn von rastloser Arbeit tiefgefurchten Hauptes mit der gebieterisch gebogenen Nase und dem runden, vorspringenden Kinn, der mittelgroße, gedrungene, im Dienst abgehärtete und darum dauernd gesunde Gliederbau; charakteristisch waren (Sueton. Vesp. 20)[6]) die zusammengedrückten Lippen, ein Zeichen festen, unbeugsamen Willens. Sein militärisches Talent, in Germanien und

---

[6]) Suet. Vesp. 20. Statura fuit quadrata, compacta firmisque membris, vultu veluti nitentis; das übrige nach Stein bei Paul-Wissowa.

Britannien geschult, konnte sich im Jüdischen Krieg reicher entfalten. Doch war er im Gegensatz zu Cäsar als Feldherr mehr bedächtig, vorsichtig, zögernd, sogar schwerfällig: ‚er war nicht vorschnell in seinen Entschlüssen' (Dio 65,8) und Flavius Josephus betont wiederholt seine Vorsicht und kluge Umsicht (Jüd. Krieg 3,33; 4,2; 7,3). Derselbe rühmt sein militärisches Talent (3,2): ‚Bei dem Aufruhr im aufgeregten Orient fand Nero allein den Vespasian gewachsen und imstande, einen Krieg von solcher Bedeutung zu unternehmen, einen Mann, in Kriegsdiensten groß geworden und ergraut.' Seine Feldherrn- und Soldatennatur faßt Tacitus (hist. 2, 5)[7] schön und kurz zusammen in den Worten: ‚Ein ganzer Kriegsmann, ging er dem Zuge voran, wählte zum Lager den Platz, strebte Tag und Nacht mit Überlegung und wenn's Not tat, mit der Faust, dem Feind entgegen.' Durch persönliche Tapferkeit und Wagemut im rechten Augenblicke gewann er die Soldatenherzen für sich, wovon Flavius Josephus (4,6; 31; 39—48) zu erzählen weiß; trotz einer Verwundung feuerte er, mutig aushaltend, zum Kampf an. (Derselbe 3,236.) All dies, verbunden mit der durch das eigene Beispiel gegebenen strengen Mannszucht (Sueton 4 u. 8)[8], machte ihn bei den Soldaten beliebt: ‚sie priesen die sittliche Tüchtigkeit Vespasians' (Jos. 4,596); diese hob sich augenscheinlich ab gegen die Charakterschwäche seines Gegners Vitellius (Dio 65,10).[9])

Vom jüdischen Kriegsschauplatz abgerufen um die Herrschaft anzutreten, zeigte er vor allem Klarheit und Schärfe des Verstandes, die weit entfernt von aller Selbsttäuschung und Romantik die realen Verhältnisse rasch durchschaute und überblickte. Er war sich sofort darüber klar, daß er nicht mit dem Militär allein, sondern mit Willen des Senats und Volkes regieren müsse. Mit dem ersten schloß er, wie wir sehen werden, einen förmlichen Vertrag, die berühmte lex de imperio; zu dem letzteren sich zu stellen und das richtige Verhältnis zu finden, war ihm bei seiner Charakteranlage nicht schwer. Er war sich bewußt, daß er selbst aus den unteren

---

[7]) Vespasianus acer militiae anteire agmen, locum castris capere, noctu diuque consilio ac si res posceret manu hostibus obniti.

[8]) Proximas (legiones) convertit in se correcta statim castrorum disciplina; ähnlich 8.

[9]) Ἀλιηνὸς (Feldherr des Vitellius, der zu Vespasian überging) συνεκάλεσε τοὺς στρατιώτας, καὶ τήν τε τοῦ Οὐιτελλίου ἀσθένειαν καὶ τὴν τοῦ Οὐεσπασιανοῦ ἰσχὺν εἰπὼν μεταστῆναι ἔπεισε.

Volksschichten hervorgegangen war: sein Takt sagte ihm, nicht den Parvenu zu spielen, sein Geschlecht nicht durch eine Ahnenreihe ‚in mythologische Höhe hinaufzuschrauben'[10]), sondern — bei aller Wahrung seiner Rechte — einfach und bescheiden aufzutreten. Er schämte sich nicht seiner Abkunft, er war stolz auf sie: seine frühere geringe Stellung zu verdecken war er so weit entfernt, daß er dieselbe sogar mit einer gewissen Absichtlichkeit hervorkehrte (Sueton 12).[11]) Freundlich und umgänglich gegen jedermann, zeitlebens gut bürgerlich, weit entfernt von feierlicher Etikette und arroganter Aufgeblasenheit, gab er sich wie er wirklich war. (Tac. hist. 2, 8: in ipso nihil tumidum, arrogans aut in rebus novis novum fuit; Suet. 11: ab initio principatus usque ad exitum civilis et clemens); jedermann erhielt Audienz (Plin. nat. hist. 33, 12[12]) in seinem offenen, unbewachten Palast. Tätig von früh bis spät in die Nacht (Plin. ep. 3, 5, 9)[13]) wollte er dem Volke damit ein gutes Beispiel geben (Dio 66, 10; Suet. 8)[14]). Seine Verstandesschärfe und sein organisatorisches Talent zeigte er besonders in der Reform des unter seinen Vorgängern gänzlich gesunkenen Finanzwesens; hier bewies er einen in seiner Familie ererbten ökonomischen Sinn; wissen wir doch von seinem Vater Flavius Sabinus, daß er ein tüchtiger Steuerpächter[15]) war. Die allgemeine Hebung des Steuerwesens, wenn auch nicht immer mit sauberen, doch nie mit ungerechten oder grausamen Mitteln (wie Vermögenseinziehungen) haben ihm zwar den Vorwurf einer gewissen Habgier nicht erspart (Tac. hist. 2, 5: ‚er wäre den alten Feldherrn zu vergleichen, wäre seine Habsucht nicht gewesen'[16]), aber die Einsichtigen entschuldigten ihn damit, daß er mit dem nicht löblich erworbenen Geld den besten Gebrauch

---

[10]) Quin et conantis quosdam originem Flavii generis ad conditores Reatinos comitemque Herculis . . . referre irrisit ultro.

[11]) Mediocritatem pristinam neque dissimulavit umquam ac frequenter etiam prae se tulit.

[12]) . . . quae omnia (Mißbräuche) salutaris exortus Vespasiani imperatoris abolevit aequaliter publicando (d. i. allen Zutritt gewährend) principem.

[13]) Ante lucem ibat ad Vespasianum imperatorem (nam ille quoque noctibus utebatur).

[14]) Ipse restitutionem Capitolii aggressus . . . manus primus admovit etc.

[15]) Sueton 1: Publicum quadragesimae in Asia egit; manebantque imagines a civitatibus ei positae sub hoc titulo: καλῶς τελωνήσαντι.

[16]) Prorsus, si avaritia deesset, antiquis ducibus par.

machte (Suet. 16. male partis optime usus est), nämlich für die Bedürfnisse des Staates.

Diese Sparsamkeit, die keine unnützen Ausgaben für sich und den Hof kannte (Dio 66, 10), rechtfertigt sich am besten, wenn wir die wiederholten Nachrichten über seine zur rechten Zeit angewandte Freigebigkeit beiziehen: er gab bei Unglücksfällen, er unterstützte die kleinen Leute ebenso wie er Senatoren, denen es an standesgemäßem Vermögen fehlte, den Census ergänzte und arme Consulare mit Pensionen bedachte (Suet. 19)[17]; ja er ging seiner Zeit weit darin voran, daß er die Förderung von Kunst und Wissenschaft mit materiellen Mitteln für eine Aufgabe des Regenten ansah: die Professoren der Rhetorik erhielten Staatsgehälter, Dichter und Künstler Geldspenden (Sueton 18)[18]. Seine Ausgaben für Militärzwecke waren uneingeschränkt.

Dieser hervorragend ökonomische Zug des Kaisers hing aufs engste zusammen mit einer allen wahrhaft großen Fürsten eigenen einfachen und tadellosen Lebensführung, worin ihm alle Autoren uneingeschränktes Lob erteilen; es genüge auf des Tacitus Worte ann. 3, 55 ‚antiquo cultu victuque' und auf hist. 2, 5 hinzuweisen: ‚zufrieden mit der ersten besten Speise, in Kleidung und Haltung sich kaum vom gemeinen Soldaten unterscheidend'[19].

Aber diese mehr der Verstandesseite angehörigen Charakterzüge des Kaisers erhielten, was bei nüchternen Verstandesmenschen nicht allzuoft der Fall ist, eine geradezu bewundernswerte Ergänzung durch eine reiche und reine Herzensgüte, die von einer tiefwurzelnden Anlage zur Humanität ausging. Schön faßt dieses Dio zusammen in den Worten (65, 8): ‚Seine allgemeine Beliebtheit bei dem Volke, sein Kriegsruhm, sein milder Charakter und seine Einsicht machten den Wunsch rege, ihn als Kaiser zu besitzen.' Der Geschichtsschreiber Josephus Flavius, der freilich als begnadigter und zu Ehren gelangter jüdischer Gefangener allen Grund zur Dankbarkeit hatte, rühmt bald seine Sanftmut im

---

[17]) In omne hominum genus liberalissimus, explevit censum senatorium, consulares inopes . . . sustentavit, plurimas per totum orbem civitates terrae motu aut incendio afflictas restituit . . ., ingenia et artes vel maxime fovit.

[18]) Primus e fisco Latinis Graecisque rhetoribus annua centena constituit; praestantis poëtas nec non et artifices . . . magna mercede donavit.

[19]) Cibo fortuito, veste habituque vix a gregario milite discrepans.

Verkehr mit jedermann (Jüd. Krieg 7,70), bald seine Menschenfreundlichkeit, wie Sueton (11) ihm die Eigenschaften ‚civilis et clemens' schon bei seinem Regierungsantritt beilegt. Zügen von großer Humanität, wie wir sie bei einer derben Soldatennatur gar nicht erwarten, begegnen wir allenthalben. Der Mann, der zur Belustigung des Volkes große Tierhetzen gab — er begründete das große Amphitheater, Roms gewaltigste Ruine — fand an Kämpfen zwischen Menschen keinen Gefallen (Dio 66,15). Er suchte, von der sehr richtigen Ansicht ausgehend, daß die meisten nur aus Furcht zu Werkzeugen der Schlechtigkeit sich hergeben, die Gehilfen der Tyrannei, wenn sie anders nicht zu weit in ihren Greueln gegangen waren, lieber auf einen besseren Weg zu leiten als daß er sie unter Qualen töten wollte (Aurel. Victor, Vesp.)[20]. Die Majestätsbeleidigungsprozesse stellte er ab, gegen die Delatoren ließ er nicht vorgehen. Er hatte nie Freude am Blutvergießen, ja er vollzog selbst ein gerechtes Urteil nur mit Tränen und Seufzen (Suet. 15)[21]. Für seine gütige Nachsicht und Ritterlichkeit gegen Gefangene ist außer Josephus ein glänzendes Beispiel sein Verhalten gegen den gefangenen König Antiochus von Kommagene (Jos. 7,239): ‚er konnte es nicht übers Herz bringen, daß er gefesselt vor ihn geführt werde, und ließ ihm daher zuvor die Fesseln abnehmen . . . ., er hieß ihn in Lacedämon bleiben und wies ihm bedeutende Geldeinkünfte an, so daß er königlich leben konnte'. ‚Für Beleidigungen und Feindschaften hatte er so wenig Gedächtnis oder Neigung sie zu rächen', rühmt Sueton (11)[22] von ihm, ‚daß er die Tochter seines Feindes Vitellius auf das glänzendste verheiratete und ihr eine reiche Aussteuer mitgab.'

Auf Schmähschriften antwortete er, ohne Gereiztheit zu zeigen, mit einer Gegenschrift (Dio 66, 11), wie der große Cäsar Catos Angriffe mit einem ‚Anticato' beantwortete. Der Spott der Alexandriner wegen seiner Steuern erregte zwar seinen Ärger, doch war ihm jede Rachsucht fremd. Beson-

---

[20]) Satellites tyrannidis, nisi qui forte atrocius longe processerant, flectere potius maluit, quam excruciatos delere, prudentissime ratus, nefaria ministeria a pluribus metu curari.

[21]) Neque caede cuiusquam umquam (gaudebat) et iustis suppliciis inlacrimavit etiam et ingemuit.

[22]) Offensarum inimicitiarumque minime memor exsecutorve, Vitellii hostis sui filiam splendidissime maritavit dotavitque etiam et instruxit.

ders schön ist, was Aurelius Victor von ihm berichtet[23]: Mehr als eine Verschwörung wurde von ihm unbestraft gelassen, wobei er mit der ihm eigenen Sanftmut äußerte, ‚die Teilnehmer des Verbrechens seien unverständige Menschen, die nicht wissen, welch eine Last und Bürde der Purpur sei'.

Wenn dennoch einige Züge von Strenge, ja Härte ihm nachgewiesen werden, so war das Staatsinteresse das einzige Motiv. Er sah sich genötigt, gegen den altrepublikanischen Rabulisten und verrannten Stoiker Helvidius Priscus, der die besten Absichten des Kaisers mit dem Gift seiner Rede begeiferte, endlich vorzugehen, wollte aber den Vollzug der Strafe noch zuletzt widerrufen (vgl. Dio 66,12; Sueton 15)[24]; Schwätzer im Philosophenbart wie die Kyniker Demetrius und Hostilius verbannte er als sittengefährdend (vgl. Dio 66,13); Senatoren, die sich keines makellosen Rufes erfreuten, stieß er als Censor nach altrömischer Sitte aus dem Senat (Aurel. Victor)[25]. Wenn er im Kriege (wie gegen die Tarichäer, Jos., Jüd. Krieg, III, 532—542) oder gegen einen besiegten Rebellen (wie gegen den Gallier Sabinus und seine Gemahlin Epponina)[26] Härte zeigte, so handelte er hier als Römer gegen Ausländer: hat doch der als Muster von Milde gerühmte Cäsar herzlos sich gegen die besiegten Germanen und gegen seinen großen Gegner Vercingetorix gezeigt.

So konnte, von diesen leisen Schatten abgesehen, Sueton über ihn als Richter zu dem Urteil kommen (Kap. 15)[27]: ‚Nicht leicht wird man finden, daß unter ihm jemand unschuldig bestraft worden ist, außer wenn er selbst abwesend war und nichts davon wußte, oder jedenfalls gegen seinen Willen und auf falschen Bericht.'

Es würde zu weit führen, würden wir alle Seiten seines humanen Gemütes ausführen, seine Freude an Wahrheitsliebe und Freimut im Verkehr mit Freunden, von denen er keinen Scherz übel nahm, seine Neidlosigkeit, mit der er seinen

---

[23]) Dein coniurationum multas scelere inulto abscedere patiebatur; comiter, uti erat, stultitiae arguens, qui ignorarent, quanta moles molestiaque imperio inesset.

[24]) Hunc quoque, quamvis relegatum primo, deinde et interfici iussum, magni aestimavit servare quoquo modo, missis qui percussores revocarent, . . .

[25]) Censu more veterum exercito senatu motus probrosior quisque.

[26]) Vgl. Dio Cassius 66,16.

[27]) Non temere quis punitus insons reperietur, nisi absente eo et ignaro aut certe invito atque decepto.

Söhnen von seiner Ehre mitteilte, sein soziales Empfinden, das ihn für Verdienst und Unterhalt der großen Menge besorgt sein ließ: wir kehren zu dem Ausgangspunkt der Betrachtung seines Charakters zurück und kommen zu der Erkenntnis, daß sein ganzes Tun und Lassen vor und während seiner Regierung, mochte der Verstand oder das Gemüt ihn leiten, der Norm eines von Rechtssinn und Humanität erfüllten Fürsten entsprach. Neminem laedere, suum cuique tribuere, honeste vivere, diese drei Grundsätze der Gerechtigkeit waren ihm durch Naturanlage eigen, durch Erziehung und die Schule des Lebens in ihm ausgebildet, durch die Erfolge seiner Laufbahn ihm erprobt und lieb geworden. Daß ein solcher Charakter in die Üppigkeit, Verschwendung und alle Laster des Müßiggangs oder in die grausame, aus Menschenhaß oder Habgier hervorgegangene Tyrannei, wie man das beim Julisch-klaudischen Haus erlebte, je entarten würde, war nicht im geringsten zu befürchten; man konnte sich vielmehr der begründeten Hoffnung hingeben, daß man es mit einem Manne des Rechtes zu tun haben werde, daß der bürgerliche bonus pater familias, ein echter ‚Bürgerkaiser' ein bonus pater patriae werden sollte.

II.

Im 21. Dezember des Jahres 69 hatte der Feldherr Vespasians Antonius Primus Rom, wo die Sache Vespasians infolge der Belagerung und Einäscherung des Kapitols durch die Vitellianer bereits schlimm stand, erobert und allen Widerstand gebrochen, wobei der unwürdige Soldatenkaiser Vitellius selbst den Tod fand. Schon am nächsten Tage, am 22. Dezember, erkannte der von den Schrecken und Greueln des Bürgerkrieges befreite Senat dem noch im Orient weilenden Imperator ‚cuncta principibus solita' hocherfreut zu (Tac. hist. 3, 86): man hat darunter außer dem Titel Augustus nicht nur die Dekretierung der tribunicischen Gewalt[1]) (vgl. Tac. hist. 1, 47), sondern auch die Verleihung besonderer Rechte (omnes principum honores) zu verstehen, die erst in der Entwicklung des römischen Principats den Bedürfnissen der Reichsregierung entsprechend sich gebildet hatten. Durch diese lex de imperio wurde Vespasian also rechtlich vom Senate anerkannt und der ganze Umkreis seiner Rechte und Befugnisse, wie wir dann sehen werden, genau fixiert. Ein Teil dieses grundlegenden Staatsgesetzes ist noch erhalten[2]) und im C. I. L. VI. Bd. Nr. 930 herausgegeben.

Aber schon vorher, bald nach seiner Proklamierung zum Imperator, am 1. Juli 69 durch den ihm ergebenen Präfekten und Kommandeur der ägyptischen Legionen, Tiberius Alexander, worauf die Proklamierung in Syrien durch seinen einflußreichsten Freund und Parteigänger, Mucianus, auf dem Fuße folgte[3]), war der neue Augustus bestrebt, sein von den Soldaten übertragenes Imperium durch gute Beziehungen zum Senate zu stützen und bahnte diese sofort an: charakteristisch für diesen großen Mann, der im Senate nicht ein

---

[1]) Die eigentliche Verleihung durch Komitien erfolgte erst später, s. S. 33.

[2]) auf einer jetzt im Kapitolinischen Museum befindlichen Bronzetafel; sie war schon zur Zeit des berühmten Volkstribunen Cola di Rienzi bekannt und von ihm in der Wand der Kirche von St. Giovanni in Laterano eingefügt. Rienzi leitete seine Rechte durch Ausdeutung der Inschrift aus den den Cäsaren zustehenden Rechten ab.

[3]) Ego te, Vespasiane, ad imperium voco (Tac. hist. II 76).

Werkzeug seiner Macht erblickte, das er unter seinen Willen rücksichtslos zu beugen gedachte, sondern ein zu Recht bestehendes Hauptorgan des Staates, mit dem er es zu einer beide Teile befriedigenden Verständigung bringen mußte, um seinem Imperium, das sonst als Usurpation (wie das der vorhergehenden Soldatenkaiser) erscheinen mußte, eine rechtliche Grundlage zu geben. Bezeichnend sind hiefür die Mahnung Vespasians an Vologaeses (Tac. hist. 4, 51)[4] und das Schreiben an den Senat (Tac. hist. 4, 3)[5].

So konnte denn der Senat, der als die eigentliche Regierungsbehörde des römischen Staates während eines Thronwechsels oder Interregnums noch immer galt und gelten mußte, nichts Besseres tun, als dem Manne der Zukunft, der mit einem solchen Maße von Selbstbescheidenheit ihm entgegenkam, gleichfalls auf halbem Wege entgegenkommen: Es geschah dies einerseits durch die Sanktionierung der erwähnten lex de imperio (Tac. hist. 4, 3)[6], andererseits durch eine Huldigungsgesandtschaft an Vespasian (4, 6)[7]. Daß man diese Maßnahmen nur notgedrungen tat und in manchen Köpfen noch immer der Gedanke an die Möglichkeit der Herstellung der alten Republik aufstieg, aber daß man sich doch aus Klugheit in diese Notwendigkeit zu fügen wußte, zeigte die Äußerung des Marcellus (4, 8)[8]: ‚Die früheren Verfassungszustände müsse man bewundern, den gegenwärtigen sich fügen, gute Kaiser von der Gottheit erbitten, andere ertragen und hinnehmen, wie sie eben sind.' Daß sich der Senat in dem neuen Mann, gegen den man als Emporkömmling doch einiges Mißtrauen haben mußte, nicht geirrt hatte, zeigt außer der Äußerung des Tacitus (4, 44)[9]: ‚die

---

[4]) Dieser hatte dem Vespasian 40 000 parthische Reiter zur Unterstützung angeboten. Er dankte aber dem Partherkönig und ließ ihm sagen, er möchte Gesandte an den Senat schicken und sich davon unterrichten, daß Friede sei.

[5]) ‚Es erhöhte die Freudigkeit (des Senats) ein Schreiben Vespasians, zwar anscheinend so abgefaßt, wie wenn noch Kriegszustand wäre, in der Tat aber sprach er schon so wie ein Princeps, bescheiden von sich selbst und voll Achtung für das Staatswesen.'

[6]) Romae senatus cuncta principibus solita Vespasiano decernit laetus.

[7]) Eo senatus die, quo de imperio Vespasiani censebant, placuerat mitti ad principem legatos.

[8]) Ulteriora mirari, praesentia sequi; bonos imperatores voto expetere, qualescumque tolerare.

[9]) Patres coeptatam libertatem, postquam obviam itum, omisere.

Senatoren ließen die Versuche der Wiederherstellung der Republik, nachdem man entgegengekommen war, fallen', auch der vom Jahre 70 an auf Münzen sich findende ehrenvolle Titel für Vespasian: ‚assertor libertatis publicae', das ist ‚Wahrer der Staatsfreiheit', oder die Münzaufschriften ‚libertas restituta', ‚libertas publica' u. a. (Pauly-Wissowa S. 2638). Das Gefühl, daß es mit der Tyrannis eines Nero vorüber war, daß geordnete Staatsverhältnisse eintreten würden, rief eine gewisse freudige Stimmung im Senate hervor, wenn man sich auch der Einsicht nicht verschließen konnte, daß die wiedergewonnene ‚libertas' nicht die altrepublikanische sei. Der Kaiser hat sich denn auch bei aller Wahrung seiner Rechte dem Senate gegenüber nie schroff, sondern wie ein konstitutioneller Fürst seinem Staatsrate gegenüber gezeigt: er empfing Senatoren, erschien immer bei den Senatssitzungen und zog ihn in allen Angelegenheiten zu Rate (Dio 66,10); ja der sonst so haushälterische Mann gab dürftigen Senatoren, was ihnen am Census fehlte (Sueton 17).

Um nun einen klaren Einblick in die Bedeutung und den Umfang des vom Senate und Volke dem Vespasian ‚gesetzlich' verliehenen Imperiums zu erhalten, ist es notwendig, das auf uns gekommene kostbare Fragment der lex de imperio genau zu interpretieren, woran von selbst sich die Fragen anschließen werden: was mag in der nur fragmentarisch überlieferten lex noch gestanden sein und worin besteht der ganze Umfang des Imperiums?

Betrachten wir die sogenannte lex de imperio zunächst nach ihrer äußeren Form, so ist gar kein Zweifel darüber, daß, wie man längst erkannt hat und wie Madvig (I 546) besonders dargetan hat, es sich eigentlich nur um einen Senatsbeschluß, ein Senatusconsultum handelt, das freilich zweimal (in § 8 u. 9, s. u.) ausdrücklich als lex bezeichnet wird. Auf die Form eines Senatsbeschlusses weist die einen Wunsch, eine Empfehlung zeigende Ausdrucksweise [uti liceat, uti . . . habeatur] hin, während eine eigentliche lex die imperativische Form verlangen würde, wie sie der Schlußparagraph, die sogenannte Sanctio auch wirklich zeigt (esto, debeto, sinito)[10]. Wie erklärt sich nun diese äußere Form? Am einfachsten

---

[10]) So J. N. Madvig, Verfassung des römischen Staates, I. 546; Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, 1, 494; Mommsen, Römisches Staatsrecht, II[3] 878.

dadurch, daß das Verhältnis zwischen Kaiser und Senat zuerst in der Form eines Senatsbeschlusses geregelt wurde, der dann unverändert dem Volke in den (übrigens längst bedeutungslosen) Komitien zur (formellen) Genehmigung vorgelegt wurde, wodurch das Senatusconsultum die faktische Gültigkeit einer lex erhielt. Da der § 9, die sogenannte Sanctio, die Form eines Senatsbeschlusses nicht hat, sondern die einer lex, könnte man daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß sie erst nach Abfassung des Senatusconsultum unmittelbar vor der Vorlage an das Volk beigefügt wurde.

Eine weitere formelle Eigentümlichkeit zeigt die lex darin, daß sie kein neues, für den neuen Imperator eigens geschaffenes Recht darstellt, sondern ein Gewohnheitsrecht, das an die den früheren Cäsaren zugestandenen Rechte anknüpft und auf sie zurückverweist, und zwar ganz deutlich in den §§ 1, 2, 6 u. 7 an die drei voraufgehenden Kaiser Augustus, Tiberius und Claudius, in § 5 nur auf Claudius. Kein Rückweis auf die Rechte früherer Kaiser findet sich unter den neun Paragraphen der lex also nur in § 4 u. 8, worüber später. Daraus dürfte die Richtigkeit des Urteils Steins bei Pauly-Wissowa zu ersehen sein (S. 2642): ‚Wenn das Gesetz auch für Vespasian gegeben ist, so enthält es, abgesehen vom letzten Punkt, doch nichts Neues, auf ihn besonders Zugeschnittenes (das hätte Tacitus auch erwähnt), sondern es ist ein Teil der bei jedem Regierungsantritt vorgenommenen Fixierung aus dem Geiste der Tradition, die das fehlende Staatsgrundgesetz durch ein Gewohnheitsrecht ersetzt.‘

Was das Schweigen oder, richtiger gesagt, die oberflächliche Andeutung der lex de imperio bei Tacitus betrifft (hist. 3,86: Senatus cuncta principibus solita Vespasiano decernit), so ist dies übrigens auch aus dem ganzen Charakter der taciteischen Geschichtsschreibung zu erklären: er will die Personen und ihre Handlungen, sowie die Zustände ihrer Zeit großzügig zeichnen, vermeidet es aber grundsätzlich, ein trockenes Aktenmaterial in extenso zu bringen.

Noch mag es auffallen, daß beim Rückweis auf die früheren Kaiser Caligula und Nero sowie die sogenannten Soldatenkaiser Galba, Otho und Vitellius fehlen. Der Grund liegt offenbar darin, daß der Senat die Regierungshandlungen (acta) des Narren Caligula und des Tyrannen Nero als nicht zu Recht bestehend erkannte, während die drei Soldatenkaiser bei ihrer nur wenige Monate dauernden Herrschaft zu einer eigentlich gesetzlich geregelten Regierung gar nicht kamen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen über die Form der lex können wir dem

Inhalt

derselben näher treten. Man wird, wie schon angedeutet, der Übersichtlichkeit halber das Fragment der lex in neun sich von selbst ergebende Paragraphen zerlegen, wovon jeder eine Rechtsbestimmung enthält, deren Betreff der Übersichtlichkeit halber im voraus beigefügt wird[11]).

§ 1.

Auswärtige Politik.

„. . . foedusve cum quibus volet facere liceat, ita uti licuit divo Aug(usto) Ti(berio) Julio Caesari Aug(usto) Tiberioque Claudio Caesari Aug(usto) Germanico."

Was den verlorengegangenen Anfang betrifft, so hatte dieser nach Mommsen, Römisches Staatsrecht II³ 878 etwa folgende Formulierung: ‚Imp. Vespasianus tribunicia potestate esto ita, uti divus Augustus fuit, et ratum esto, quod senatui placuit, uti ei liceat . . .' Aus weiter unten zu entwickelnden Gründen — Mommsen leitet das Imperium vornehmlich auf die tribunicia potestas zurück, was bestritten wird — möchte ich den Anfang anders formulieren, etwa so: ‚Imp. Vespasianus imperium ex lege habeto et ratum esto, quod senatui placuit, uti ei liceat . . .', und nun kann dem überlieferten Texte etwa folgende Rechtsbestimmung vorausgegangen sein, so daß die Worte ‚foedusve . . .' sich ungezwungen anschließen: „Der Imperator Vespasianus soll gesetzmäßig das Imperium führen und gültig soll sein, was der Senat beschloß, daß ihm der Oberbefehl über Heer und Flotte zukommt und ihm allein über Krieg und Frieden zu entscheiden verstattet ist] oder ein Bündnis zu schließen, mit wem er wolle, wie dies dem verewigten Augustus, dem Tiberius Julius Caesar Augustus und dem Tiberius Claudius Caesar Augustus Germanicus verstattet war."

Es ist offenbar, daß mit diesem Paragraphen die Befugnisse des neuen Imperators hinsichtlich der militärischen Seite des Imperiums abschlossen, da die folgenden Paragraphen das Verhältnis zum Senat darstellen.

Der Kaiser hat, wie schon aus der erhaltenen Bestimmung

---

[11]) Die Ergänzungen des lateinischen Textes stehen in Klammern.

betreffs des Bündnisschlusses hervorgeht, in der auswärtigen Politik vollständig freie Hand.

Das setzt voraus, daß der unbeschränkte Oberbefehl über Heer und Flotte und das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden unmittelbar voranging, wie Mommsen (Röm. Staatsr. II³ S. 594 Anm. 2) auch hinsichtlich des Vespasianischen ‚Bestallungsgesetzes' annimmt, besonders auf Grund einer Stelle bei Strabo (p. 840)[12]), wo es heißt: ‚Augustus habe die Provinzen in kaiserliche und senatorische geteilt, da das Vaterland ihm die Gesamtregierung überließ und er zeitlebens Herr über Krieg und Frieden wurde'; ferner in Hinblick auf eine Stelle bei Dio (53,17)[13]), der unter die monarchischen Rechte Kriegserklärung und Friedensschluß rechnet.

Unter den foedera hat man solche, die mit nicht reichsangehörigen Staaten abzuschließen waren, zu verstehen; denn Bündnisse, die mit reichsangehörigen Städten und Fürsten geschlossen wurden, könnten, wie Mommsen (S. 955) mit Recht hervorhebt, ‚kaum auch nur formell den auswärtigen Angelegenheiten zugezählt werden'.

§ 2 und § 3.

Rechtsverhältnis zum Senat.

§ 2. „utique ei senatum habere, relationem facere, remittere, senatus consulta per relationem discessionemque facere liceat, ita uti licuit divo Aug(usto), Tib(erio) Julio Caesari Aug(usto), Tib(erio) Claudio Caesari Augusto Germanico."

§ 3. „utique, cum ex voluntate auctoritateve iussu mandatuve eius praesenteve eo senatus habebitur, omnium rerum ius perinde habeatur, servetur, ac si e lege senatus edictus esset habereturque."

„Und daß ihm gestattet sei, Senatssitzungen abzuhalten und dabei einen Gegenstand in erster Linie zur Beratung und Abstimmung zu bringen, sowie ihn (eventuell) fallen zu lassen und Senatsbeschlüsse mittels eines Antrags und einer (durch das Auseinandertreten der Senatoren erfolgenden) Abstimmung zustande zu bringen, sowie es dem Augustus, Tiberius und Claudius gestattet war;

„und daß, wenn auf seinen Wunsch und nach seinem Gut-

---

[12]) Ἐπειδὴ γὰρ ἡ πατρὶς ἐπέτρεψεν αὐτῷ τὴν προστασίαν τῆς ἡγεμονίας, καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης κατέστη κύριος διὰ βίου, δίχα διεῖλε πᾶσαν τὴν χώραν . . .

[13]) Πολέμους τε ἀναιρεῖσθαι καὶ εἰρήνην σπένδεσθαι.

achten, Befehl oder Auftrag oder in seiner Gegenwart eine Senatssitzung abgehalten wird, in allen Punkten das Recht so gehandhabt und beobachtet werde, wie wenn gesetzmäßig (d. i. ordnungsgemäß) die Sitzung angesagt worden wäre und abgehalten würde."

Die beiden Paragraphen gestehen dem neuen Cäsar gegenüber dem Senat

1. das Recht zu, ordentliche Senatssitzungen zu halten, d. h. die faktische Leitung — die formelle stand den Konsuln zu — in denselben zu führen und

2. dabei einen ihm besonders wichtig erscheinenden Gegenstand vor allen Punkten der Tagesordnung zum Vortrag und zur Abstimmung zu bringen. (Später, wie wir sehen werden, erweiterte sich dieses Vorrangsrecht bis auf 5 Gegenstände.) Der Cäsar konnte aber auch ‚relationem remittere', d. h., wie wir die Worte mit Madvig[14]) am einfachsten fassen, den von ihm zur vorzüglichen Behandlung bestimmten Gegenstand wieder fallen lassen.

Es hat sich über diesen Ausdruck eine Kontroverse gebildet[15]). — Dazu kommt aber

3. noch das Recht des Kaisers, außerordentliche Senatssitzungen selbst einzuberufen und zu leiten oder in seinem Auftrag durch andere Magistrate einberufen (und natürlich auch leiten) zu lassen[16]).

---

[14]) I 538 u. Karlowa I 498 A. 2.

[15]) Mommsen II[3] 900 erklärt ‚die Sache den Konsuln zu weiterer Veranlassung zurücksenden' (d. i. wieder hinübergeben). Ähnlich Herzog II, 2, 692: ‚Der Kaiser kann einen im Senate zur Sprache gebrachten, aber nicht erledigten Gegenstand, nachdem ihm Kenntnis davon gegeben ist, in der Form einer eigenen Relation zurückgeben.' Dagegen Pick (De senatus consultis Rom. S. 8 A. 4) ‚Verzicht auf das Recht des Einbringens eigener Relationen', also wie Madvig und Karlowa.

[16]) Mommsen (II[3] 897 ff.) hat unter Zugrundelegung dieser beiden Paragraphen die Rechte des Kaisers gegenüber dem Senate aus anderwärtigen Berichten dahin ergänzt: Der Kaiser hat

a) das Recht schriftlicher Antragstellung, in der Regel durch einen kaiserlichen Quästor ausgeführt, in Anwesenheit oder Abwesenheit des Kaisers.

b) das Recht des Vorsitzes und der mündlichen Antragstellung;

c) das Recht, einen Senatsbeschluss zu erwirken (‚auctore principe'), d. i. auf seine Veranlassung hin;

d) dasselbe auf vorgängige Befragung einer Person;

e) das Recht der Intercession gegen einen Senatsbeschluss;

f) das Recht der Kontrolle der Senatsbeschlüsse;

g) das Recht, Senatsausschüsse als Staatsrat zu bilden.

Durch diese Bestimmungen wird offensichtlich von den beiden Regierungsfaktoren des römischen Reiches der eine, ältere, der Senat, in demselben Verhältnis in seiner Machtsphäre eingeschränkt, als der Einfluß des anderen, neuen Faktors, des Kaisers, auf den ersteren wächst. Es ist schon der Ansatz gegeben, daß der Senat zum bloßen Staatsrat des Imperator herabsinkt, bis er zuletzt bei der Weiterbildung des Principats zum monarchischen Absolutismus (unter Diokletian und Konstantin) zum bloßen Stadtrat Roms herabsank. Bei einem Kaiser freilich vom Schlage Vespasians, der das bestehende Recht so sehr achtete, war eine für das Staatswohl bedenkliche Geltendmachung der Übermacht des Imperiums nicht zu befürchten.

§ 4.

Empfehlung der Magistraturkandidaten.

„utique, quos magistratum, potestatem, imperium curationemve cuius rei petentes senatui populoque Romano commendaverit, quibusque suffragationem suam dederit, promiserit, eorum comitîs quibusque extra ordinem ratio habeatur."

„Und daß auf alle diejenigen, die er als Bewerber um ein Amt, eine Amtsgewalt, um einen (militärischen) Oberbefehl oder um eine Kommission in irgend einer Sache dem Senate und römischen Volke empfehlen wird und denen er die Gunst seiner Empfehlung angedeihen lassen oder sie versprechen wird, in allen Wahlkomitien außerordentliche (d. h. vor den übrigen Bewerbern) Rücksicht genommen werden möge."

Wir sehen, daß das Recht der commendatio und suffragatio oder ‚das für Wahlkörperschaften bindende Empfehlungsrecht' Mommsen II³ 921), dem Kaiser zugestanden wird und dadurch die Bedeutung der Wahlkomitien so eingeschränkt wird, daß sie zu einer leeren Formalität herabsinken: einerseits werden Senat und Volk sich hüten, gegen die vom Kaiser empfohlenen Kandidaten etwa diesem entgegenstrebende Gegenkandidaten aufzustellen, andererseits wird jeder Kandidat eines Amtes künftig nicht die Gunst bei Senat und Volk, sondern bei dem Kaiser selbst anstreben: wodurch naturgemäß ein Übergangsstadium von den ehemals frei gewählten Beamten der Republik zu den vom Kaiser bestimmten und ernannten Beamten der Monarchie geschaffen wird. Treffend sagt Mommsen (II³ 921) hierüber: ‚Wie die Suffragation bereits während der Republik weit wichtiger und weit offen-

kundiger auftritt, als dies bei den heutigen Volkswahlen irgendwo der Fall ist, so drückt sich der Übergang von der Republik zur Monarchie wesentlich mit aus in der Umwandlung der faktischen Geltung des Kommendationsrechtes in eine rechtliche und gesetzlich formulierte.'

Derselbe gibt uns auch über die allmähliche Entwicklung dieses Kaiserrechtes Aufschluß. Schon dem Cäsar war es im beschränkten Umfang zugestanden, in erweiterter Form und als dauernde Befugnis dem Augustus eingeräumt worden (daselbst 915 ff.). Dieser hatte die altrepublikanische Volkswahl als ein notwendiges Übel betrachtet und Beamte mehrfach selbst ernannt[17]). Nach seinem Tode kam ein indirektes Wahlsystem durch den Senat auf; die Komitialwahl wurde nun mehr geduldet als begünstigt. Um diese Volkswahlen mit dem Principat einigermaßen verträglich zu machen, wurden dem Kaiser zwei Befugnisse eingeräumt: Das Recht der Wahlqualifikation und das Kommendationsrecht.

Was die Beamtenkategorien betrifft, so war der Konsulat vom Kommendationsrecht des Augustus ausgeschlossen[18]) und wahrscheinlich erst unter Nero auf dieses ausgedehnt[19]), für alle übrigen Magistrate bestand es aber schon unter Augustus[20]), wurde aber nur, wie es scheint, für einen relativ geringen Teil der Stellen ausgeübt, z. B. waren von zwölf Prätoren unter Tiberius nur vier von ihm empfohlen[21]).

Die Frage endlich, warum bei dieser Rechtsklausel nicht wie sonst auf die Kompetenzen der früheren Kaiser hingewiesen wird, beantwortet Mommsen (923) dahin: ‚Es ist nicht bloß möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß das Recht erst nach dem letzten Vorgänger, dessen das Gesetz gedenken durfte, also nach Claudius, festgestellt wurde.

---

[17]) Z. B. den Quintus Lucretius machte er zum Konsul, Dio 54, 10, vgl. 55, 34.

[18]) Vgl. Mommsen, St.-R., S. 923.

[19]) Das. S. 925.

[20]) So Mommsen, Röm. St.-R., S. 926, ohne nähere Ausführung; er verweist auf die fleißigen Sammlungen Stobbes im Philologus, Bd. 27 u. 28.

[21]) Tac. ann. 1, 15 Moderante Tiberio, ne plures quam quattuor candidatos (praeturae) commendaret sine repulsa et ambitu designandos.

§ 5.
Erweiterung des Pomeriums.

„utique ei fines pomerii proferre, promovere, cum ex re publica censebit esse, liceat, ita uti licuit Tib(erio) Claudio Caesari Aug(usto) Germanico."

„Und daß ihm gestattet sei, die Marken des Pomeriums (des Mauerrings [so Mommsen] oder sogenannten Zwingers der Stadt Rom) vorzuschieben und vorzurücken, wenn er dies im Staatsinteresse gelegen finden wird, sowie es dem Kaiser Claudius gestattet war."

Hier entstehen die Fragen, was diese Erweiterung des Stadtgebietes bedeute und wer dazu berechtigt war. Nun lesen wir bei Tacitus[22]), dass alle jene Machthaber, die das Staatsgebiet durch Eroberung neuer Gebiete erweiterten, auch das Recht hatten, das Pomerium vorzuschieben. Dies trifft bei Kaiser Claudius zu, unter dem die Eroberung Britanniens wirksam begonnen wurde. Daß Vespasian tatsächlich das Stadtgebiet erweiterte, läßt sich noch jetzt durch inschriftliche Funde nachweisen, wovon später.

Der Sinn dieses Rechtes scheint mir ein symbolischer gewesen zu sein: Die Erweiterung der Staatsgrenzen sollte durch die Verschiebung der Stadtgrenzen der Hauptstadt gleichsam symbolisch dargestellt sein. Somit haben wir es nicht mit einer Verwaltungsmaßregel im Interesse der zunehmenden Großstadt — eine solche würde dem Zensorenamt des Kaisers zufallen —, sondern mit einem aus dem militärischen Imperium des Kaisers herzuleitenden Recht zu tun.

§ 6.
Allgemeine Verwaltungsmaßregeln in Kultus-, Staats- und Privatangelegenheiten.

„utique, quaecunque ex usu rei publicae maiestate[ve] divinarum hum[an]arum, publicarum privatarumque rerum esse censebit, ei agere, facere ius potestasque sit, ita uti divo Aug(usto) Tiberioque Julio Caesari Aug(usto) Tiberioque Claudio Caesari Aug(usto) Germanico fuit."

---

[22]) Tac. ann. 12,23: Et pomerium urbis auxit Caesar (Claudius), more prisco, quo iis, qui protulere imperium, etiam terminos urbis propagare datur. — Tacitus' Angabe, daß Augustus das pomerium vorgerückt habe, ist eine Verwechslung mit dessen Einteilung der Stadt in Regionen (siehe Mommsen II[3] 1072 Anm. 3); sonst müßte auch dieser in unserer lex als Vorgänger genannt sein und nicht bloß Claudius.

„Und daß er das Recht und die (amtliche) Gewalt habe, alle die Maßnahmen vorzunehmen und auszuführen, die er als im Interesse und in der Ehre des Staates bei göttlichen und menschlichen, in Staats- und Privatangelegenheiten gelegen befinden wird, wie solches Recht dem Augustus, Tiberius und Claudius zukam."

Wie auf den ersten Blick ersichtlich, ist das in diesem Paragraphen dem Kaiser eingeräumte Recht von unbegrenzter Tragweite, die bedeutendste von allen in dem erhaltenen Teil der lex de imperio ausgesprochenen Befugnissen des Kaisers.

Derselbe erscheint ferner hier nicht als Gesetzgeber, erhält aber ‚eine eminente Befugnis der Rechtsanwendung' (Karlowa I 496[2]) oder (nach Mommsen 911) das Recht ‚authentischer Interpretation'. Daraus entwickelt sich freilich allmählich ‚ein legislatorisches Verfügungsrecht, besonders wenn der Princeps im konkreten Falle es auf sich nahm, gegen das unbillige Recht den Billigkeitsanspruch in Kraft zu setzen' (Mommsen).

Diese Befugnis erstreckt sich somit auf den Kultus, alle Staats- und Privatangelegenheiten, sofern eine rechtliche Entscheidung von oberster Stelle aus — insbesondere als höchste Instanz bei Appellation an dieselbe — erforderlich ist.

Was das Eingreifen des Kaisers in Kultusangelegenheiten betrifft, so muß hier ausdrücklich betont werden, daß es sich hier nicht um sakralrechtliche Befugnisse innerhalb des Gebiets der Staatsreligion, sondern um Exekutivrechte bei Verletzung sakraler Dinge (z. B. Grabschändung) handelt, wo das Strafrecht der Priesterkollegien (in dem genannten Falle können sie nur ein Sühnopfer verlangen) also nicht ausreicht und der Kaiser sozusagen der Staatskirche sein ‚brachium saeculare' zum Strafvollzug leiht.

Über diesen Paragraphen handelt ausführlich Mommsen II[3] 905 ff. Nach ihm ist die Rechtsgültigkeit der kaiserlichen Festsetzungen von Augustus an erst durch diese Klausel ein für allemal festgelegt worden. Über den Ursprung der Klausel äußert er sich dahin, daß sie wahrscheinlich auf das Bestallungsrecht der Triumvirn zurückgeht (909 Anm. [1]), s. später. Auch ist die rückwirkende Kraft der Klausel für die Zeit zwischen der Übernahme des Imperiums und der Durchbringung des Vollmachtsgesetzes wohl zu beachten; sie ist bedingt durch den folgenden Paragraphen 8 der lex.

§ 7.

Dispensationen und Privilegien für den Kaiser.

„utique, quibis legibus plebeive scitis scriptum fuit, ne divus Aug(ustus) Tiberiusve Julius Caesar Aug(ustus) Tiberiusque Claudius Caesar Aug(ustus) Germanicus tenerentur, iis legibus plebisque scitis imp(erator) Caesar Vespasianus solutus sit, quaeque ex quaque lege, rogatione divum Aug(ustum) Tiberiumve Julium Caesarem Aug(ustum) Tiberiumve Claudium Caesarem Augustum Germanicum facere oportuit, ea omnia imp(eratori) Caesari Vespasiano Aug(usto) facere liceat."

„Und daß der Imperator Cäsar Vespasianus einerseits von all den Gesetzesvorschriften und Volksbeschlüssen frei (d. h. nicht an sie gebunden) sein soll, bei denen (seinerzeit) eine Dispensation für Augustus, Tiberius und Claudius urkundlich festgestellt wurde, und daß andererseits der Imperator Cäsar Vespasianus Augustus all das tun dürfe, d. h. alle die Vorrechte oder Privilegien haben sollte, die auf Grund eines Gesetzes oder eines Antrages Augustus, Tiberius und Claudius hatten."

Das Bedürfnis, daß der Kaiser, der zwar nicht eo ipso legibus solutus ist, sondern den Staatsgesetzen sich fügen muß, doch gewisse Dispensationen und Privilegien haben müsse, lag in dem Wesen des Prinzipats, der ja an sich schon eine Ausnahmestellung bedeutete.

Worin bestanden nun diese kaiserlichen Vorrechte?

Als Beispiele solcher kaiserlicher Vorrechte oder Privilegien können gelten: Die prokonsularische Gewalt des Kaisers gilt nicht nur in der Provinz, wo er eben weilt, sondern allenthalben (Mommsen II^3 750)[23]. Das Imperium verliert der Princeps auch nicht innerhalb des städtischen Pomeriums (855)[24]. Auch das Begnadigungsrecht ist wohl hierher-

---

[23]) ‚Z. B. konnte die Bestimmung, daß der Prokonsul das Imperium nur während des Verweilens in seinem Sprengel auszuüben befugt ist, auf die prokonsularische Gewalt des Kaisers nicht angewandt werden, ohne sie aufzuheben.'

[24]) ‚Man konnte nicht umhin, den Princeps nicht nur von dem Gesetze zu entbinden, das dem Prokonsul die Ausübung seines Imperiums nur dann gestattete, wenn er sich innerhalb seines Sprengels befand, sondern auch von dem weiteren, daß er mit dem Ueberschreiten des städtischen Pomeriums das Imperium von Rechts wegen verlor.'

zuziehen (884)[25]), sowie Befreiung von den Folgen der Ehe- und Kinderlosigkeit (888), vergl. Abschnitt IV Nr. 16.

§ 8.

Ratifizierung der bisherigen Regierungshandlungen Vespasians seit seiner Annahme des Imperiums (1. Juli 69).

„utique, quae ante hanc legem rogatam acta, gesta, decreta, imperata ab imperatore Caesare Vespasiano Aug(usto) iussu mandatuve eius a quoque sunt, ea perinde iusta rataq(ue) sint ac si populi plebisve iussu acta essent."

„Und daß das, was vor Einbringung dieses Gesetzes vom Imperator Cäsar Vespasianus Augustus (selbst) oder auf seinen Befehl oder Auftrag von irgendwem getan, ausgeführt, entschieden oder anbefohlen wurde, ebenso rechtsgültig sein solle, als wenn es auf Befehl des Gesamtvolkes oder der Plebs geschehen wäre."

Wie schon für den Triumvir Pompejus die Ratifizierung seiner ‚acta' im Orient seitens des Senats eine Angelegenheit von höchstem Interesse war, so mußte es für den gleichfalls im Orient noch vielbeschäftigten Vespasian, der ja den noch unvollendeten Jüdischen Krieg hinter sich lassen mußte und sich erst vor kurzem einer so wichtigen Provinz wie Ägyptens versichert hatte, eine Sache von vitalstem Interesse sein, daß alle seine Regierungshandlungen seit seiner Proklamierung zum Imperator — 1. Juli 69 — vom Senat und Volk als rechtmäßig anerkannt wurden.

§ 9.

Sanctio, d. i. besonderes Schutzgesetz bezüglich der Vollstreckung der lex de imperio.

„Si quis huiusce legis ergo adversus leges, rogationes plebisve scita senatusve consulta fecit, fecerit, sive, quod eum ex lege, rogatione plebisve scito s(enatus)ve c(onsulto) facere oportebit, non fecerit huius legis ergo, id ei ne fraudi esto, neve quit ob eam rem populo dare debeto, neve cui de ea re actio neve iudicatio esto, neve quis de ea re apud [s]e agi sinito."

„Wenn jemand diesem Gesetz zuliebe entgegen (anderen) Gesetzen und Anträgen oder Beschlüssen der Plebs oder des Senates gehandelt hat oder handeln wird, oder wenn

---

[25]) ‚Das allgemeine Begnadigungsrecht wird zwar als eine Prärogative des Senats betrachtet; faktisch aber hat selbstverständlich immer die Begnadigung vom Princeps abgehangen.'

er das, was er gemäß eines Gesetzes, eines Antrages, eines Beschlusses der Plebs oder des Senates tun sollte, unterlassen wird diesem Gesetz zuliebe, soll ihm das keinen Nachteil bringen noch soll er deshalb dem Volke etwas geben (d. i. büßen) müssen, noch soll jemand (ihn) in dieser Sache gerichtlich belangen oder richten dürfen, noch jemand zulassen, daß in dieser Sache vor ihm (gerichtlich) verhandelt werde."

Diese Sanctio erweist sich meines Erachtens (wie oben bemerkt) schon durch ihre Form als ein späterer, nicht vom Senat, sondern erst vor Annahme der lex seitens der Komitien gemachter Zusatz. Es wird damit der lex in Konfliktsfällen mit anderen Gesetzesbestimmungen, die ja eintreten konnten, ein unbedingter Vorrang und somit ein Rechtsschutz für alle, die im Sinne der lex handeln oder schon gehandelt haben, gesetzlich garantiert. Es ist dadurch wohl Vorsorge getroffen, daß jemand, wenn er die Handlungen des Kaisers selbst nicht anzugreifen den Mut hatte, in böswilliger Weise eine Kritik oder Klage gegen einen kaiserlichen Beamten richtete.

* * *

Soweit der Umfang und Inhalt des erhaltenen Bruchteils der sogenannten lex de imperio. Ehe wir nun auf eine Darlegung des ganzen Umfangs des dem Princeps zustehenden Rechtes eingehen, verlohnt es sich, von der Beurteilung der lex de imperio bei den modernen Forschern der römischen Rechtsgeschichte zu sprechen, namentlich hinsichtlich ihres Rechtsgrundes.

Darüber, daß die lex de imperio eine zusammenfassende ‚Bestallungsurkunde' für die kaiserlichen Befugnisse bildete, daß sie, abgesehen vom letzten, speziell auf Vespasian zugeschnittenen Punkt (§ 8) nichts Neues enthielt, sondern nur eine Fixierung von Gewohnheitsrechten, die das fehlende Staatsgrundgesetz ersetzen und für den jeweiligen Nachfolger ‚tralaticisch' (natürlich mit den etwa notwendigen Abänderungen) werden sollte, über diese Punkte sind alle Forscher einig.

Die Meinungsdifferenz beginnt bei der Frage nach dem Rechtsgrund der lex. Hier stehen sich zwei Ansichten gegenüber.

Mommsen (R. St.[3] 876 ff.) geht von der Theorie der alten Rechtslehrer (Gaius, Ulpian) aus, daß der Kaiser durch einen Volksbeschluß seine Herrschaft habe und daß

das eminente Verfügungsrecht des Kaisers eben aus diesem herzuleiten sei, somit die lex, die solche Gewalt übertrage, keine andere als die, welche ihm die tribunicische Gewalt verlieh, sein kann[26]). Die Urkunde sei also in dem fehlenden Anfang von der tribunicischen Gewalt ausgegangen (vergleiche den von Mommsen rekonstruierten Eingang oben S. 22) und somit übertrage dieses ‚Kompetenzgesetz' Vespasians dem neuen Princeps eine durch Spezialklauseln normierte und erweiterte tribunicische Gewalt.

Es wäre nun die Aufgabe Mommsens gewesen, abgesehen von der Aufzählung der unmittelbar tribunicischen Rechte (die ohne Zweifel durch die Übertragung der tribunica potestas für den Kaiser bestanden), auch die ‚Spezialklauseln' des Kompetenzgesetzes Vespasians direkt oder indirekt aus dem Umfang der tribunicia potestas herzuleiten. Statt dessen bekommen wir zu hören: ‚es würde nur verwirren, wenn diese (speziellen) Befugnisse hier als Bestandteile der tribunicischen Gewalt aufgeführt würden'.

Die Ansicht Mommsens teilt (andeutungsweise) der Verfasser des Artikels ‚Flavius' bei Pauly-Wissowa, Stein (‚die lex de imperio ist dem Inhalt nach eine zusammenfassende Bestallungsurkunde für die im Anschluss an die tribunicia potestas zu verleihenden Befugnisse'), ferner Hellems in einer Doktordissertation (Lex de imperio Vespasiani, Chicago 1902). Dagegen erklärt sich Hirschfeld (S. 475): Daß der (von Mommsen konstruierte) Anfang des Gesetzes die Verleihung der tribunicischen Gewalt enthalten habe, halte ich nicht für wahrscheinlich, da diese, wie die Arvalakten gezeigt haben, vom Volk in einer zu diesem Zweck anberaumten Versammlung (comitia tribuniciae potestatis) dem Kaiser übertragen wurde[27]).

Hirschfeld definiert demnach die lex de imperio als eine Normierung der Summe der dem Kaiser verfassungsmäßig zustehenden Rechte mittels eines Vertrages (Senatskonsult mit Gesetzeskraft) zwischen dem Princeps auf der einen, dem

---

[26]) Die in der lex vorkommenden Ausdrücke ‚lex rogata' und die Sanctio sollen sie ausdrücklich als Volksbeschluß bezeichnen, ob aber in der damaligen Zeit zwischen populiscita und plebiscita oder zwischen Centuriat- und Tributkomitien noch eine strenge Unterscheidung gemacht wurde, möchte ich bezweifeln.

[27]) Hirschfelds Ansicht schließt sich auch Cantarelli im Bulletino communale 18, 1890 p. 242 an; ferner H. Schiller in ‚Römische Staats-, Kriegs- und Privataltertümer' (1887) S. 579: ‚Mommsens Ansicht ist von Hirschfeld und Ad. Nissen mit Recht bestritten worden.'

Senat und Volk auf der anderen Seite, um die Rückkehr Neronischer Zeiten für immer zu verhüten.'

Indes geht Hirschfeld (I 290 Anm.) hinsichtlich der Bedeutung der lex de imperio entschieden zu weit, wenn er meint, eine solche lex wie bei Vespasian sei wahrscheinlich weder bei dessen Vorgängern noch Nachfolgern vorgekommen; es handle sich bei der lex gar nicht um Übertragung des Principats, sondern nur um die Begrenzung der damit verbundenen Konsequenzen. Dadurch würde die Bedeutung der lex zu der eines einmaligen Senatskonsultes herabgedrückt werden. Mit Recht wendet sich dagegen Mommsen II, 2^3 S. 878 Anm., dem Karlowa I 495 Anm. beipflichtet.

Gegen Mommsen nimmt ferner Stellung Herzog (II^2, 2 S. 681 Anm.): ‚Der Anschluß der lex de imperio Vespasiani an die tribunicische Gewalt, mag man ihn noch so lose denken, ist doch deshalb unwahrscheinlich, weil schon die in dem erhaltenen Teile dieser lex genannten Befugnisse mit Ausnahme des Rechts, Senat zu halten, der Natur der tribunicischen Gewalt völlig fremd sind' (vergl. S. 618 ‚Imperium und tribunicische Gewalt sind völlig disparate Begriffe').

Wenn Herzog a. a. O. als weiteren Gegengrund anführt: ‚Auch sind die Befugnisse, welche in dem Kompetenzgesetz stehen, solche, welche der Princeps nicht wohl bis zu den comitia tribuniciae potestatis entbehren konnte, so setzt er voraus, daß die Verleihung des Imperiums und der tribunicia potestas nicht gleichzeitig war. Wir sind nun in der Lage, gerade bei Vespasian nachzuweisen, daß er die tribunicia potestas erst später erhielt: während die lex auf den 22. Dezember 69 fällt, berichtet Sueton K. 12, daß Vespasian die tribunicia potestas erst später annahm (ac ne tribuniciam quidem potestatem . . . nisi sero recepit).

Mommsen selbst stellt die tribunicia potestas gegenüber dem imperium zurück (S. 840) und weist a. a. O. S. 875 an vier Kaisern (zu denen er selbst den Vespasian hinzufügt!) aktenmäßig nach, daß zwischen der Anerkennung des Kaisers seitens des Senats und den comitia tribuniciae potestatis ein nicht allzu geringer Zwischenraum (von 12—53 Tagen) verfloß: wie kann also eine lex de imperio im Grunde auf die tribunicia potestas zurückgehen, wenn dieselbe erst später faktisch verliehen wurde?

Herzog sieht (a. a. O. 617 f.) in dem Fragment der lex die ‚Ausfüllung der Lücke', welche durch das imperium pro-

consulare gelassen ist, da letzteres nur Militär- und Provinzialgewalt umfaßt, nicht aber das Recht, Bündnisse zu schließen, mit dem Senat zu verhandeln, bei der Beamtenbestellung mitzuwirken usw., was sich auf das ganze Reich beziehe. Aus der tribunicischen Gewalt könne nur das Recht, mit dem Senat zu verhandeln, abgeleitet werden, während positive Regierungshandlungen von dieser Gewalt weitab liegen. Auch Karlowa (I 495 Anm.) nimmt gegen Mommsen Stellung: auch er weist darauf hin, daß der Inhalt der Klauseln der lex innerlich gar keinen Zusammenhang mit der tribunicia potestas habe; als weiteren Gegenstand führt er an, daß die ‚späteren Juristen Gaius und Ulpian durch das fragliche Gesetz das imperium (d. i. in ihrem Sinn die Kaisergewalt schlechthin) verliehen werden lassen'; in diesem imperium sei also die militärische Gewalt mitinbegriffen, die mit der Übertragung bürgerlicher Rechte, wie sie die tribunicia potestas gibt, nichts zu tun habe.

Endlich hat sich auch Ad. Nissen in den ‚Beiträgen zum römischen Staatsrecht' (Straßburg 1885) gegen die Mommsensche Ansicht ausgesprochen (S. 228): ‚In welchem Zusammenhang die Rechtskraft kaiserlicher Verfügungen mit der tribunicia potestas steht, vermag ich nicht zu erkennen; ich glaube, jene Rechtskraft hat sich langsam aus den faktischen Verhältnissen zugleich mit dem ‚legibus solutus' zu einem Rechtssatz entwickelt und ist zu keiner Zeit dem Kaiser ausdrücklich formuliert übertragen worden. Aber wäre dem auch anders, so sehe ich nicht ein, was sie besonders zu dem wesentlich negativen Institut der ‚tribunicia potestas' hätte hindrängen sollen.'

Im folgenden bringt Nissen die lex de imperio der Kaiserzeit in Zusammenhang mit der alten lex (regia) curiata de imperio aus der Königszeit, eine Frage, auf die wir als außerhalb unserer Untersuchung liegend nicht näher eingehen wollen.

III.

Daß die lex de imperio des Vespasian nur ein Fragment ist, dessen eigentlichen Umfang wir mehr ahnen als wiederherstellen können, ist schon erwähnt worden. Das ganze zur Zeit Vespasians gültige Kaiserrecht hinzustellen, um darnach die Regierungshandlungen des Flaviers zu bemessen, soll die Aufgabe des nächsten Kapitels sein (wobei wir uns an Mommsens und Karlowas Ausführungen anschließen werden). Für jetzt aber soll uns die Frage beschäftigen: Wie ist dieses Kaiserrecht, das sich aus der lex und anderweitig herstellen läßt, geschichtlich geworden? Welche Quellbäche mußten zusammenfließen, um schließlich eine zu einem so mächtigen Strome anschwellende Ausnahmemacht zu bilden? Denn daß das Kaiserrecht sich nicht mit einem Schlage mosaikartig aus verschiedenen Paragraphen zusammengesetzt, sondern wie alles Organische im Staatsleben entwickelt hat, das darf gerade bei einer Erscheinung der römischen Rechtsgeschichte, in der wir von Blatt zu Blatt einen historischen Werdegang erkennen, von vornherein angenommen werden.

Drei Quellen sind es, auf die wir bei Betrachtung der kaiserlichen Rechtsbefugnisse hingeleitet werden. Insofern der Princeps zugleich Imperator ist, ein militärisches Imperium im weitesten Sinne hat, werden wir zurückgeführt auf die Zeit des ersten wirklichen Princeps, des Octavianus Augustus. Und verfolgen wir dessen Machtfülle von der fast absoluten monarchischen Größe zurück auf ihre kampf- und mühevollen Anfänge, wie dies in neuerer Zeit besonders Alfred v. Domaszewski im ersten Bande seiner ‚Geschichte der römischen Kaiser' (Leipzig 1909) ebenso tiefgehend als spannend dargelegt hat, so kommen wir auf die Zeit der mit unumschränkter Herrschergewalt ausgestatteten oder richtiger sich ausstattenden triumviri rei publicae constituendae vom Jahre 43, auf Antonius, Octavianus und Lepidus. Aber auch dieser für den Übergang der Republik zur Monarchie so charakteristische Dreibund führt hinsichtlich seiner Entstehung noch weiter zurück auf eine Ausnahmestellung, nämlich auf die schrankenlose Diktatur des größten Römers, des G. Julius Caesar, die ihrerseits wieder aus einem älteren Dreibund vom Jahre 69 (Pompejus, Cäsar, Crassus) heraus-

und über die bisherige Zentralgewalt der römischen Regierung, den Senat, emporgewachsen ist.

Damit sind wir bei dem Faktor des römischen Staatswesens angelangt, gegen den alle diese Männer Stellung nehmen, dem sie Recht um Recht abringen mußten, wenn sie zu einer Ausnahmestellung gelangen wollten, bei dem Senat. Die Machtbefugnisse des Senats, soweit sie im Kampfe der untergehenden Republik mit den großen Männern auf die letzteren übergegangen sind, bilden die zweite Quelle des Kaiserrechts.

Um aber dem Senat gegenüber einerseits einen sicheren Halt für die eigene Persönlichkeit, andererseits eine Operationsbasis für Angriffe auf die bisherigen Regierungsformen zu haben, mußten diese Männer der breiten Masse des Volkes gewiß sein, und dies konnten sie nur erreichen, indem sie sich als die natürlichen Beschützer des Volkes ausgaben, mithin den Tribunat vom Volke sich übertragen ließen, der bei der Dehnbarkeit seiner Befugnisse in ihrer Hand zu einer höchst wirkungsvollen Waffe werden sollte: konnte doch z. B. Augustus seine ‚Sittenreform' einzig von seiner Tribunengewalt aus ins Werk setzen und zufrieden mit ihr die wiederholt ihm angebotene Diktatur oder den ‚Konsulat ohne Kollegen' ablehnen. In der tribunicischen Gewalt also, auf die, wie wir sahen, Mommsen sogar die ganze lex de imperio begründen wollte — gewiß zu weitgehend —, ist die dritte Quelle der Kaisergewalt zu suchen.

So hat, wie sich zeigen wird, die in den Bürgerkriegen groß gewordene Imperatorengewalt in der Form der Diktatur wie des Triumvirats, ferner die zwangsweise abgegebenen Senatsrechte und endlich die aufs höchste gespannte tribunicische Gewalt den Princeps oder Kaiser geschaffen.

Cäsars Diktatur[1]), im Jahre 49 und 48 v. Chr. verliehen und durch spätere Volksbeschlüsse erweitert, war konstituierender Natur und würde für unsere Frage von höchster Bedeutung sein, wenn wir nur über den Inhalt (die Kompetenz) derselben einigermaßen unterrichtet wären, was Mommsen (R. St.-R. II² S. 704 A. 4) mit Recht ‚ebenso auffallend

---

[1]) Auf Sullas Diktatur, die zwar auch eine Neuregelung des Staatswesens, aber nicht zu Gunsten seiner Person, sondern des von ihm vertretenen Optimatenstandes bedeutete, brauchen wir hier nicht einzugehen, zumal der Wiederhersteller des Optimatenregiments sein Amt freiwillig niederlegte.

als unbequem findet. Daß aber Cäsar in seiner Person schon die volle Begründung eines Principats beabsichtigte, erhellt daraus, daß er in seinen letzten Zeiten außer der Diktatorwürde noch die eines Konsuls, Prokonsuls und Tribunen in seiner Person vereinigte; und wenn man hinzunimmt, daß er gewaltsam den Senat nach seinem Gutdünken neu und zu einem gefügigen Werkzeug geschaffen hat, so hat er faktisch schon den letzten Schritt zur Monarchie getan, freilich übereilt, wie die Untat von 44 zeigte! Mußte doch sein Adoptivsohn sich nach jahrelangem Ringen damit begnügen, zunächst eine leidliche ‚Dyarchie' herzustellen! Wichtiger als die für uns unklare Diktaturmacht Cäsars ist seine stehende prokonsularische und tribunicische: während ihm jene die faktische Herrschaft über die Provinzen und ihre Heere verlieh, gab ihm diese die Herrschaft über das Römervolk, dessen Schirmherr er war, in die Hand, so daß es Mommsen a. a. O. für nicht unwahrscheinlich hält, daß der Principat aus diesen Gewalten und einer Anzahl von ‚Spezialattributionen' sich entwickelt habe.

Wichtiger ist ferner die Tatsache, daß der Diktator Cäsar nach der Schlacht bei Pharsalos das Recht über Krieg und Frieden selbständig zu verfügen, ohne Volk oder Senat zu befragen (Dio 42, 20), erhielt: es ist dies eine Grundbedingung des Imperiums des Principats und involviert an sich schon die in der Vespasianischen lex (§ 1) enthaltene Berechtigung zu freien Bündnisschlüssen.

Festeren Grund erhalten wir bei näherer Betrachtung der Machtbefugnisse der Triumviri rei publicae constituendae, des Octavianus (Cäsar), Antonius und Lepidus vom 27. Nov. 43 an, die zunächst auf 5 Jahre durch die lex Titia (des Volkstribunen P. Titius) ratifiziert wurde. Auch sie hatten, was für ihre militärische Bedeutung sehr wichtig ist, prokonsularische Gewalt, wie Appian (b. c. 4, 7) ausdrücklich betont (ἀρχὴν ἴσον ἰσχύουσαν ὑπάτοις)[2]). Daß die Dreimänner schon in der Führung ihres Titels ein Recht auf eine Ausnahme-

[2]) Guilelmo Ferrero (Größe und Niedergang Roms, III. Bd., S. 235) faßt diese Worte anders: ‚unumschränkte Machtbefugnisse der Konsuln über die Regierungsgeschäfte' und reiht daran das Recht, ‚Steuern auszuschreiben'. Das Letztere ist gleichgültig, da die Triumvirn in dem ausgesogenen Italien damit nichts anfangen konnten und deshalb zu den Proskriptionen der Reichen (Senatoren und Ritter) griffen, wobei, wie Ferrero mit Recht immer betont, es sich weniger um Befriedigung persönlicher Rachsucht handelte, als um Erlangung von Geldmitteln um jeden Preis.

stellung erkannten, geht aus der Zähigkeit hervor, mit der sie an diesem Titel festhielten: trotzdem nach 5 Jahren der Termin des Triumvirats abgelaufen war, behielt Antonius ihn bis zu seinem Tode bei, ohne an eine Erneuerung zu denken. Octavianus hat zwar den Triumvirat auf 5 Jahre erneuert und als zweiten gezählt, aber auch nach Ablauf dieser Zeit eine konstituierende Gewalt sich beigelegt, bis er diese, nach seiner eigenen feierlichen Erklärung, am 31. Dezember 33 an Senat und Volk zurückgab. Mommsen (S. 719) macht sicher mit Recht geltend, daß er bis dahin sich auch gleich dem Antonius als Triumvir betrachtete.

Was nun den Inhalt der konstituierenden Gewalt betrifft, so stellt Mommsen (725) folgendes erstes Grundrecht fest: da es im Wesen der konstituierenden Gewalt liegt, daß jede auf Grund derselben getroffene Verfügung als Gesetz (lex) gelten kann, so steht es den Beamten dieser Kategorie ebenso frei, Gesetze mit den Komitien zu vereinbaren (leges rogare) als einseitig dieselben zu erlassen (leges dare). Wenn derselbe beifügt, daß die bleibenden Gesetze des Decemvirats und der konstituierenden Diktatoren Sulla und Cäsar nichtsdestoweniger auf dem Wege der Volksabstimmung ins Leben gerufen wurden, so haben wir trotzdem in der Möglichkeit eines einseitigen Gesetzerlasses schon die Sproßform der späteren unabhängigen Kaiseredicta zu erkennen.

Aber schon bei den Triumvirn, speziell bei Augustus, beruht die Neuordnung des Gemeinwesens, aus der dann der Principat hervorging, lediglich auf der konstituierenden Gewalt, d. h. auf der des Triumvirats, ohne daß Bestätigung durch Volksbeschluß stattgefunden hat.

Neben dieser die Unabhängigkeit vom Volke garantierenden Grundbestimmung sind es aber (nach Mommsen 727 ff.) noch 6 andere Befugnisse, die von den außerordentlichen konstituierenden Gewalthabern (Diktatoren und Triumvirn) ausgeübt wurden und von denen jede einzelne einer ordentlichen Gewalt (einem ordentlichen Beamten) mangelte.

1. Das Bildnisrecht, d. h. das Recht, auf die Münzen des Staates das eigene Bildnis zu setzen. Von Cäsar dem Vater wenige Monate vor seinem Tode ausgeübt auf Grund eines Senatorenbeschlusses (Dio 44, 4), von den Triumvirn, ja sogar von deren politischen Gegnern M. Brutus und Sextus Pompejus, unbedenklich gebraucht, bedeutete dieses vom Senate unfreiwillig abgetretene Recht äußerlich eine gewisse

Anerkennung staatlicher Souveränität, innerlich mochte es die Sproßform zu den ungeheuren finanziellen Befugnissen des Kaiserrechts sein. In den ersten Zeiten des Principats erscheint das Münzrecht zwischen Senat und Kaiser geteilt.

2. Das Recht der Beamten- und Senatorenernennung. Wenn der Magister equitum von dem Diktator älterer Ordnung oder der praefectus urbi von dem Diktator Cäsar als sein Stellvertreter ernannt worden war, so sind dies bereits Vorläufer einer neuen Ordnung. Der erste für die Zukunft bedeutungsvolle Schritt wurde damit getan, daß der Volkstribun L. Antonius dem Diktator Cäsar (anfangs 44) mit Rücksicht auf den beabsichtigten parthischen Feldzug für die Hälfte der patricischen (und vielleicht auch der plebeischen) Beamtenstellen, jedoch mit Ausschluß des Konsulats, ein für die Wahlkörperschaften bindendes Vorschlagsrecht einräumte[3]). Dio (43,51) konnte von der weittragenden Bedeutung dieses Plebiscites sagen: ‚Cäsar wählte angeblich nur die Hälfte (der Beamten), was er kraft eines Gesetzes tun konnte, in der Tat aber alle[4]). Wenn auch zunächst nur eine Ausnahme, so ist dies den Comitien einmal abgenommene Recht doch die Grundlage für die späteren Suffragations- und Commendationsbefugnisse des Principats geworden, so dass uns im § 4 des Vespasianischen Bestallungsgesetzes nichts Neues begegnet. Die Triumvirn scheinen sogar so weit gegangen zu sein, dass alle Beamten (bis zur Neuordnung des Gemeinwesens unter Augustus) lediglich von ihnen kreiert wurden[5]). Vgl. S. 26.

Das Recht der Senatorenernennung, von Cäsar dem Vater bekanntlich unbedenklich durch willkürliche „Cooptation‘ ausgeübt, von Cäsar dem Sohn in einer milderen Form durchgeführt (s. später), spielt unter dem Principat, freilich erst seit dem Flavier Domitian, eine wichtige Rolle und bedeutete einen großen Schritt von der Dyarchie zur Monarchie (s. im folgenden Abschnitt Nr. 20).

3. Die unbeschränkte Kriminalgewalt mit Aufhebung der Provokation und Beseitigung alles geordneten Rechtsverfahrens übten, rechtlich unanfechtbar, bekanntlich alle Ausnahmebeamten aus, von den

---

[3]) Mommsen a. a. O. 730 f.

[4]) ᾑρεῖτο μὲν γὰρ τῷ λόγῳ τοὺς ἡμίσεις ὁ Καῖσαρ, ἐν νόμῳ δή τινι τοῦτο ποιησάμενος, ἔργῳ δὲ πάντας.

[5]) Sie hatten z. B. das Spezialrecht in jedem 2. Jahre die Konsuln nach ihrer Wahl zu ernennen. Domaszewski I, 149.

alten Decemvirn und Sullas Schreckensregiment mit seinen Henkersknechten angefangen bis zu dem sonst milden Diktator Cäsar, der nach Dio (42,20) die Erlaubnis erhielt, ‚gegen die Anhänger des Pompejus nach Willkür zu verfahren, eine Erlaubnis, die er sich schon selbst genommen hatte'[6]), und zu den entsetzlichen Proscriptionen der Triumvirn, besonders in der ersten Zeit ihrer Tätigkeit ‚rei publicae constituendae'. Wie dieses Recht, von dem der Princeps Augustus den denkbar mildesten Gebrauch machte, unter seinen Nachfolgern, besonders Tiberius und Nero, ausartete, ist bekannt; erst unter Vespasian, dem Manne des Rechtes, nahm es wieder eine menschliche Form an (man vergleiche, was oben über seinen Vollzug von Todesurteilen gesagt ist); das Kaisergericht fängt an, mehr pro reo als contra reum zu wirken; er bildet das oberste Appellationsgericht, er hat den calculus Minervae etc., vgl. im folgenden Kap. Nr. 11.

4. Die Ausnahmebeamten haben ferner das Recht der Ackerverteilung: früher nur vom souveränen Volk durch die Komitien beschlossen und von eigens zu diesem Zwecke ernannten Magistraten durchgeführt — man denke an die leges agrariae der Gracchen — wird es jetzt durch die Ausnahmebeamten in Form von Assignation und Kolonisation zum Besten der zu befriedigenden Veteranen ausgeübt, wobei es sich nicht mehr um den ager publicus, sondern um auf dem Wege der Expropriation gewonnenes Privatland handelte, ein Gegensatz, der so recht den Unterschied zwischen der alten Republik und den Gewalthabern ‚rei publicae constituendae', besonders den Triumvirn hervortreten läßt (Mommsen a. a. O. 737) — es genüge, auf die durch Octavian vorgenommene Assignation der Gebiete von 18 Städten Italiens hinzuweisen. Der Machthaber selbst vollzieht ohne weiteres Gesetz die Landanweisungen, die man euphemistisch als ‚Militärkolonien' bezeichnete. Daß auch hier unter dem Principat ein vernünftiger, bereits bestehende Privatrechte schonender Modus gefunden wurde, werden wir besonders bei Vespasians Tätigkeit sehen.

5. Das Recht, das Pomerium (d. i. die hinter der Stadtmauer freizulassende Laufstraße zum Zwecke der Verteidigung des Mauerrings) zu ‚verschieben', war nach Mommsen (738) schon altes, aber seit Erbauung der Servianischen Ringmauer abgekommenes Königsrecht, das unter den Aus-

[6]) τοὺς τὰ Πομπηίου φρονήσκντας ἐπέτρεψαν αὐτῷ πάνθ' ὅτι ποτ'ἂν ἐθελήσῃ ὁρᾶσαι, ὅτι καὶ αὐτὸς παρ' ἑαυτοῦ λαβὼ

nahmebeamten Sulla wieder aufgenommen hat[7]) und auch Cäsar, wäre er nicht durch den Tod daran gehindert worden, wieder aufnehmen wollte. Dieses dem Vespasian in der lex de imperio § 5 wieder zuerkannte und von ihm auch ausgeübte Recht geht also gleichfalls (zunächst) auf die Ausnahmegewalt der Diktatur zurück.

6. Endlich ist den Triumvirn wie dem Diktator Cäsar das Recht, über Krieg und Frieden selbständig zu entscheiden, gegeben, letzterem nach der Schlacht bei Pharsalos (48), wovon wir schon S. 37 bei Erwähnung des sonst unaufgehellten Inhalts der diktatorischen Würde Cäsars gesprochen haben; ebendort ist bemerkt, daß dies Recht das Bündnisrecht — vergl. lex de imperio § 1 — eo ipso einschließt[8]).

Blicken wir nach dem Ausgeführten noch einmal auf den Inhalt der vielgenannten lex des Vespasians zurück — [1. auswärtige Politik; 2. u. 3. Rechtsverhältnisse zum Senat (Berufung, Relation etc.); 4. Empfehlung der Magistraturkandidaten; 5. Erweiterung des Pomeriums; 6. Allgemeine Verwaltungsmaßregeln in Kultus-, Staats- und Privatangelegenheiten; 7. Dispensations- und Privilegienrechte für den Kaiser; 8. Ratifizierung der bisherigen Regierungshandlungen seit Annahme des Imperiums] — so glauben wir den Nachweis gebracht zu haben, daß die Quellen der meisten Punkte dieser lex, die einen Teil des allgemeinen Kaiserrechts bildet, weiter hinter den von ihr selbst angegebenen Quellen (Rechte der Principes Augustus, Tiberius, Claudius) liegen, daß insbesondere Punkt 1, 4, 5 auf die Befugnisse der Ausnahmebeamten (Diktatur, Triumvirat) zurückgehen.

Punkt 2 u. 3 gehen, wie schon Mommsen betont hat, auf die tribunicische Gewalt in weitester Ausdehnung zurück[9]);

---

[7]) Gellius N. A. 13, 14,4. Sulla, qui proferendi pomerii titulum quaesivit... divus Julius, cum pomerium proferret; ebenso Tac. ann. 12,23.

[8]) Eingeschlossen ist in dieses Recht auch die Befugnis, Aushebungen zu veranstalten (bei Ferrero III 235).

[9]) Hier sei nachträglich bemerkt, daß auch den Triumvirn das Recht der Senatsberufung zukam, womit von selbst das Recht der Antragstellung in den Sitzungen verbunden war. Vgl. Gellius, Noctes Atticae, 14, 7: addit deinde (Varro), extraordinario iure tribunos quoque militares . . ., item Decemviros, quibus imperium consulare tum esset, item triumviros rei publicae constituendae causa creatos ius consulendi senatum habuisse. Es ist somit nicht absolut notwendig bei diesem Punkte von der tribunicischen Gewalt auszugehen.

auf Punkt 6, der zwar auch der umfassenden Gewalt der Diktatur nahezustehen scheint, werden wir im folgenden zurückkommen; er steht ebenso wie Punkt 7 dem Principate des Augustus näher; vgl. jedoch das S. 28 Gesagte.

Somit hat nur der Punkt 8 (Ratifizierung der bisherigen Regierungshandlungen seit Annahme des Imperiums) keine Anknüpfung an frühere Rechtsbefugnisse, und bezeichnenderweise ist er auch nebst Punkt 4[10]) der einzige, bei dem ein Rückweis auf die Rechte der früheren Kaiser (Augustus, Tiberius, Claudius) fehlt. Diese Bestimmung ist eben auf Vespasian speziell zugeschnitten worden, war aber, wie wir schon bemerkt haben (S. 30), ebenso notwendig wie seinerzeit die Ratifizierung der Acta des Pompejus. Gerade an diesem neu hinzutretenden Punkte sehen wir deutlich, daß der lex de imperio keine grundlegende, sondern nur eine ergänzende Bedeutung zukommt.

Aber auch in anderen Punkten, welche die lex Vespasians nicht enthält, die aber zum allgemeinen Kaiserrecht gehören, haben wir den Nachweis erbracht, daß die Quellen schon vor dem Principat zu suchen und zu finden sind.

Dieser Principat, dessen Konstituierung sich unter Octavianus Augustus vollzog, bildet das natürliche Bindeglied zwischen der Zeit der Gewaltherrn, der Diktatoren und der Triumvirn und der in geordneten Rechtsverhältnissen oder sozusagen konstitutionell regierenden Kaiser vom Schlage Vespasians. Aber wie der erste Princeps zwei Namen, Octavianus und Augustus führt, so ist auch seine Tätigkeit als Triumvir grundverschieden von der späteren des Princeps. Dort rohe Gewalt, rücksichtslose Ausnutzung seiner Machtstellung, Beiseitesetzung aller gewordenen Rechtsverhältnisse, weniger aus eigener Initiative (wie wir zu seiner Entschuldigung sagen wollen), als unter dem Druck des Mittyrannen M. Antonius: hier ruhiges Pflichtgefühl, das Bestreben nur für das Staatsinteresse zu wirken, Achtung vor den gewordenen Rechtsinstitutionen und Neubelebung derselben, bescheidener, rücksichtsvoller Gebrauch der eigenen faktischen Macht und vor allem: Teilung der Regierungsgeschäfte mit dem seit Jahrhunderten darin bewährten Regierungskörper, dem Senat.

---

[10]) Wenn bei diesem Punkte (Commendationsrecht) in der lex de imperio kein Hinweis auf die früheren Principes beigefügt ist, so dürfte dies wohl nur auf ein Versehen zurückzuführen sein.

Denn eine Dyarchie, nicht eine Monarchie hat Cäsar Augustus geschaffen, und diese Schöpfung war so mächtig, daß sie selbst die Zeiten eines Nero überdauerte und sofort beim Aufkommen eines echten Princeps, beim Regierungsantritt Vespasians, wieder aufs neue auflebte.

Cäsar der Sohn konnte freilich an sein großes Reformwerk erst gehen, als der Bruder des Triumvirs Lucius Antonius, der mit seiner Schwägerin Fulvia, der exzentrischen, amazonenhaften Gemahlin des Triumvirn, dem Octavian Italien streitig machte, durch den glücklich geführten sog. Perusinischen Bürgerkrieg beseitigt war (40/1), als er dann nach dem Teilungsvertrag von Brundisium (40) Herr des Westens des Reiches oder wenigstens von Italien geworden war, als nach mühevollem Ringen der Räuberstaat des Sextus Pompejus auf Sizilien beseitigt war (36), als endlich der große Gegner selbst samt der leidenschaftlichen Königin Ägyptens, die ihn völlig beherrschte, niedergerungen war (31). Jetzt erst konnte Cäsar sein Princip zur Geltung bringen: seine Ausnahmegewalt in eine gesetzliche zu verwandeln.

Die eben genannte Dyarchie bezeichnet das Gesetzliche seiner Regierung. Er teilte sich bekanntlich mit dem Senat in die Verwaltung der Provinzen; im Zusammenhang damit steht die Teilung der Reichsfinanzen: es gab einen kaiserlichen Fiscus und ein Staats-(Senats-)ärar; die Verwaltung des letzteren hatten zwei Praefecti aerarii aus dem Senat. Charakteristisch für die Dyarchie ist ferner besonders, daß Cäsar zwar die höheren Befehlshaber seiner Heere eigenmächtig ernannte, diese Männer aber wieder aus den Reihen der Senatoren nahm[11]); daß er die Reinigung des Senats nicht selbst gewaltsam vornahm, sondern durch 30 vereidigte tüchtige Mitglieder des Senats mittels der Cooptation vornehmen ließ[12]), daß er zwar die Oberleitung der cura annonae in die Hand nahm, aber sich zur Ausführung Hilfsbeamter aus dem Senat bediente[13]). Insofern konnte er von sich (und mit ihm seine Bürger von ihm) sagen, daß der Freistaat im Principate wieder auflebte[14]).

Während betreffs dieser Entwicklung — Übergang von der Republik zur Monarchie durch die Zwischenstufe der Dy-

---

[11]) Domaszewski I, 171.
[12]) Das. I, 197.
[13]) Das. I, 91.
[14]) Das. I, 172.

archie — die modernen Historiker fast alle übereinstimmen, stellt sich der Turiner Geschichtsforscher Guilelmo Ferrero[15]) auf einen ganz anderen Standpunkt: ‚Der Zweck des Reformwerks vom Jahre 27 (Beiziehung des Senats zu den Regierungsgeschäften) war darauf gerichtet, das ganze Reich der Amtsgewalt des Senats und diesen der Aufsicht eines Präsidenten als Höchstregierenden zu unterstellen, der über die Einrichtungen zu wachen hatte; nicht die Form, sondern das Wesen der Republik sollte wiederhergestellt werden, d. h. die Reichsregierung der kleinen italischen Minderheit und dem historischen Adelsregiment gewahrt bleiben'. Ferrero nimmt also ein wirkliches Wiederaufleben der Republik an, sieht in dem Princeps nur die ‚leitende Persönlichkeit', gleichsam den ‚Präsidenten der latinischen Republik'[16]), der ‚erweiterte Machtbefugnisse übernimmt, die sich aber immer noch auf dem Boden der Verfassung bewegen und die seine Stellung eher als der des Präsidenten des nordamerikanischen Staatenbundes wie der Herrschaft eines asiatischen Monarchen ähnlich erscheinen lassen'. Gewiß hat Ferrero recht, sich gegen eine sehr oberflächliche, landläufige Anschauung in der Darstellung der römischen Geschichte zu sträuben, daß der Tag der Schlacht bei Actium oder spätestens der Tag der denkwürdigen Senatssitzung (13. Januar 27, wo Octavian den Titel Princeps annahm) zugleich der Geburtstag der Monarchie war. Aber ebenso unannehmbar ist das andere von ihm vertretene Extrem, daß der Senat wieder faktisch regierte, Augustus nur Präsident einer Republik war. Schon die ganze Fülle des militärischen Imperiums, das nur in den Händen des Augustus lag, samt dem Rechte, in der auswärtigen Politik frei zu schalten (Recht der Kriegserklärung, Bündnisrecht, Gesandtenverkehr) ist mit der Stellung eines ‚Präsidenten einer Republik' unvereinbar; war doch gerade die äußere Politik — ganz abgesehen von der Verwaltung des Reiches (Italiens und der Provinzen, die, wie wir sehen werden, in wenigen Jahren auch schon ganz dem Augustus zufiel) — das wichtigste Vorrecht des republikanischen Senats gewesen. Wenn Ferrero im folgenden nicht müde wird, die Senilität und die Regierungsmüdigkeit des Augustus hinzustellen (bes. IV, 285), die ihn doch nicht mehr zum obersten Kommandanten (Imperator) befähigt hätte, so

---

[15]) Größe und Niedergang Roms, 1909, Bd. IV, S. 279 ff.
[16]) Ferrero, IV. Bd., 277; wiederholt V. Bd., 5 ff.

hat eine solche Schwäche der Persönlichkeit nichts zu tun mit dem faktischen Besitz der Militärmacht; es wäre das ebenso weit gefehlt, als wenn man in den letzten Jahren des greisen Kaisers Wilhelm I. von einer Regierung des Bundesrats und Reichstages sprechen wollte! Darin stimmen wir Ferrero gerne zu, daß dem Augustus nichts ferner lag als eine kosmopolitische Bureaukratie einzuführen (wie vielleicht Cäsar eingeführt hätte), daß er alle Regierungsgewalt mit einem national-römischen Senate teilte (IV, 286). Im 5. Bande (S. 145) muß übrigens Ferrero selbst die völlige Unfähigkeit des Senats, selbständig eine Entscheidung zu treffen (also zu ‚regieren') zugeben: es ist dies bei Gelegenheit der Parthischen Gesandtschaft (Dio 53,33), die mit richtigem Takt zuerst an Augustus sich wendet, von diesem an den Senat verwiesen wird (wohl nur eine Höflichkeitsform), vom Senat aber, der nichts anzufangen weiß, zu Augustus zurückgesandt wird. ‚Man durfte sich keiner Täuschung mehr hingeben', schließt Ferrero, ‚daß damit aus der Hauptstadt der Republik der Sitz einer Dynastie geworden war.'

Wenn wir nun im folgenden die Stellung des Princeps zu seinen einzelnen Amtswürden und Befugnissen betrachten, so können wir als charakteristischen Leitsatz die Behauptung Domaszewskis (S. 169) voranstellen: ‚Der erste der Bürger übte die ihm von der Gemeinde übertragene Gewalt, nach Form und Inhalt durch das Gesetz begrenzt, neben den anderen Beamten des Staates. Was ihn von den anderen Beamten unterschied, ist nur die Fülle der Befugnisse, die in seinem Amte beschlossen sind.'

Beginnen wir mit der Ausgestaltung seiner ältesten Würde, die den Kern der Macht des Principats bildete, dem militärischen Imperium. Daß er im Sinne der Dyarchie die obersten Rangstellen mit Männern aus dem Senatorenstande besetzte, ist bereits gesagt worden. Der Princeps hat den unbeschränkten Oberbefehl über Heer und Flotte und damit auch das Recht des Aufgebotes. Darin, daß seine Legionen ihn immer wieder als Imperator begrüßen, liegt in erster Linie die Berechtigung für ihn, diesen Titel zu führen; die Bestätigung durch den Senat folgt sekundär nach: ein Vorgang, der für die Zukunft mustergültig ward und so auch bei Vespasian sich deutlich abspielte. Mit dem Imperium erscheint die prokonsularische Gewalt bereits untrennbar verbunden. Der Princeps hat als Prokonsul das volle Verfügungsrecht über seine (kaiserlichen) Provinzen. Nun er-

eignete sich aber unter Augustus eine Neuerung, die einen nicht unbedeutenden Schritt zur Monarchie bilden sollte. Im Jahre 23 v. Chr., als Augustus daran war, die Provinzen zu bereisen, wurde ihm die Würde des Prokonsuls für das ganze Reich, also auch für die senatorischen Provinzen, gegeben: so konnte er rechtlich auch in die Verwaltung dieser Provinzen eingreifen.

Die eigenmächtigen Neuordnungen in der Militärverwaltung, die Festsetzung des Dienstes der Prätorianer auf 12, der Legionssoldaten auf 16 Jahre, die Avancementverhältnisse, Dienstauszeichnungen und Assignationen, die Augustus natürlich in reichem Maße nach Verdiensten erteilte, mögen hier nur kurz gestreift sein[17]); auch sie wurden vorbildlich für die späteren Principes. Wichtiger ist die Anwendung des Rechtes der Gründung von Militärkolonien: in dem verödeten Sizilien und Afrika fand er den geeigneten Raum für diese Art der Versorgung seiner Veteranen[18]).

Seinem Grundsatz, keiner schrankenlosen oder Ausnahmegewalt sich bei der Neuordnung des Staates zu bedienen, entsprach seine Stellung gegenüber der Diktatur. Er hat sie im Jahre 22, als sie ihm auf Lebenszeit angetragen wurde, abgelehnt, ebenso das Surrogat für dieselbe, den ‚consul sine collega'[19]). Den Konsulat selbst, der in der Kaiserzeit bekanntlich immer inhaltloser wurde — eine Folge der Ausnahmegewalten —, führte er nur im Anfange seiner Regierung neben dem Titel Prokonsul[20]), bis die neue Staatsform lebendig wirksam geworden war[21]), auch darin maßgebend für die späteren Herrscher.

Dagegen hat der sonst gegen Übertragung einer schrankenlosen Gewalt so spröde sich zeigende Princeps im Jahre 23 durch den Senat sich eine Befugnis erteilen lassen, die das Nämliche, nur in gesetzlicher Form ausgesprochen bedeutet: das Recht, in göttlichen und menschlichen Dingen zu verfügen, was das Wohl des Staates erforderte. So schön Domaszewski (I, 189) dies Recht charakterisiert mit den Worten: ‚Mochte dies auch klingen, als ob der Princeps

---

[17]) Vgl. Domaszewski I, 205.
[18]) Das. I, 192.
[19]) Das. I, 190.
[20]) Dies war verfassungswidrig und nur bei Pompejus i. J. 52 vorgekommen. Ferrero (IV, 276) überschätzt die Würde des Konsulats in der damaligen Zeit.
[21]) Domaszewski I, 174.

wieder über Recht und Gesetz erhöht sei, der Geist ist es, der selig macht, und in den Händen des größten Künstlers in der Leitung eines Staates wurde das scheinbar so schrankenlose Recht nur der Ausdruck der Besonnenheit des Mannes, der es übte', — so hätte er doch dabei nicht verschweigen sollen, daß der Wortlaut dieser so weitgehenden Befugnis uns erst in der lex de imperio entgegentritt, vgl. S. 27 § 6: ‚utique quaecunque ex usu rei publicae maiestate(ve) divinarum humanarum publicarum privatarumque rerum esse censebit, ei agere facere ius potestasque sit, ita uti divo Augusto . . . fuit.'

Ferrero, der die volle Bedeutung dieses ‚unumschränkten Überwachungsrechtes' von Rom und Italien (nicht nur von den Provinzen) mittels des Rechtes für das öffentliche Wohl jederzeit Verfügung zu treffen, in vollem Maße eingesehen und gewürdigt hat (V. Bd. S. 148), nimmt deutlich den Wortlaut dieses Rechtes aus der Klausel der lex de impero herüber, da es hier ausdrücklich heißt, daß auch schon dem Augustus dieses Recht zugestanden habe. Dio 54, 1 u. 2 kennt diesen Wortlaut nicht, deutet ihn aber an mit den Worten ‚er besaß Gewalt und Ehre, welche die der Diktatur bei weitem überwog' (τήν τε γὰρ ἐξουσίαν καὶ τὴν τιμὴν ἔχων καὶ ὑπὲρ δικτάτωρας). Gegeben war diese Vollmacht bei Gelegenheit einer Teuerungsnot, als das Volk dem Augustus den Diktator aufdrängen wollte (23 v. Chr.). Sie bedeutete, wie Ferrero jetzt mit vollem Recht hervorhebt (V, 149), ‚den Keim, aus dem sich der monarchische Despotismus entwickeln sollte'[22]).

Die Auffassung des Augustus vom Tribunat läßt so recht erkennen, welch hohen Wert der erste Princeps diesem vom Volke gleichsam in seine Hände gelegten höchsten Vertrauensamt beilegte, einem Amte, das gegen Ende der Republik durch unwürdige oder unfähige Hände so oft entweiht worden war. Schon äußerlich ersieht man den Wert, den er ihm beimaß, darin, daß er seine Regierungsjahre nicht nach dem Konsulat, sondern nach der tribunicia potestas gezählt wissen wollte. Um so höher ist die innere Bedeutung.

---

[22]) Wenn Mommsen, wie oben (S. 28) angedeutet, die Klausel wahrscheinlich auf die für Cäsar (Dio 44, 6: καὶ τὰ πραχθησόμενα αὐτῷ (Cäsar) πάντα κύρια ἔξειν) oder die Triumvirn (Appian 5, 75 εἶναι κύρια ὅσα (Ἀντώνιος) ἔπραξέ τε καὶ πράξειεν) gegebenen Beschlüsse zurückführt, so sind diese m. E. doch zu allgemein gehalten und können höchstens als eine noch ungeklärte Vorstufe für das so wichtige senatusconsultum bilden.

Genügte ihm doch dies Amt allein, im weitgehendsten Sinne ausgeübt, um als Schirmherr des Volkes, als Absteller aller Mißbräuche seine in das soziale Leben so sehr eingreifenden Sittengesetze (Ehe- und Luxusgesetze, Gesetz zu Ungunsten der Ehelosen) zu geben. Die damit verbundene Befragung des Volkswissens nahm diesen Gesetzen alles Willkürliche. Wie ernst es ihm dabei war, ersehen wir aus dem Prozeß gegen die eigene sittenlose Tochter Julia: ‚die Reinheit seines geweihten Amtes als Volkstribun und als Oberpriester des Staates glaubte er durch den Skandal geschändet' (Domaszewski I, 225).

Ebenso wie durch Annahme des Tribunats auf Lebenszeit ward Augustus auch durch die Übernahme der Würde des Pontifex maximus seit dem Hingange des auch für diese Stelle höchst unwürdigen ehemaligen Triumviralkollegen Lepidus für die Bildung der Kaiserrechte maßgebend.

Wir kommen endlich noch auf seine Fürsorge für die Hauptstadt und Italien zu sprechen. Ohne streng ausscheiden zu wollen, was alles dabei speziell seiner Tätigkeit als Censor zufiel, mögen nur die wichtigsten Acta nach dieser Hinsicht, die gleichfalls vorbildlich für die späteren Kaiser wurden, zusammengestellt werden. Es ist dies schon in seinen ersten Regierungsjahren eine umfassende Bautätigkeit (eine stattliche Zahl von Tempeln[23]) und Straßenbauten bezw. Renovierungen verzeichnet die Geschichte): wer gedächte hier nicht der merkwürdigen Parallele, daß Vespasian zunächst den Wiederaufbau des Kapitolinischen Tempels in Angriff nahm? — Es ist dies Landesvermessung und Volkszählung des Reiches, die eine Grundlage für eine gerechte Verteilung der Steuerlast bieten sollte[24]). Es ist ferner die in seiner zweiten Zensur erfolgte Neueinteilung der Stadt in 14 Regionen. Es ist endlich — und dies bildet einen Hauptpunkt des Kaiserrechts — das 4 n. Chr. erfolgte Aufhören der senatorischen Verwaltung von Rom und Italien und die Übernahme derselben durch den Kaiser. Schon früher war die Einführung der Brandwache (der cohortes vigilum) und die Ernennung des praefectus annonae als eines kaiserlichen Beamten u. a. erfolgt. ‚Die Herrschaft war persönlich geworden', sagt treffend Do-

---

[23]) 82 nach dem Monumentum Ancyranum IV, 17; Ferrero IV, 264, V 29 ff.

[24]) Domaszewski I, 201.

maszewski[25]); ein weiterer, vielleicht (abgesehen von dem Verfügungsrecht in göttlichen und menschlichen Dingen) der größte Schritt von der Dyarchie zur Monarchie war gemacht worden.

So haben wir den Verlauf der Entwicklung des Kaiserrechts aus den in der Diktatur und dem zweiten Triumvirate liegenden Ausnahmebefugnissen einerseits, aus der gesteigerten tribunicischen Gewalt und der Aneignung von Senatsrechten seitens der Machthaber andererseits herauswachsen gesehen. Wir sahen insbesondere die lex de imperio des Vespasian, soweit sie erhalten ist, in einer natürlichen Genesis aus früheren, teils schon ausgebildeten, teils in ‚Sproßform' aufkeimenden Rechten sich zusammensetzen. Daß sie inhaltlich nichts Neues war, hatte man aber bisher mehr behauptet als zusammenfassend nachgewiesen.

[25]) I, 233.

IV.

Wenn nun auch das ‚Bestallungsgesetz' des Vespasian Artikel von weitgehendster Bedeutung in sich schließt, die uns die Fülle imperatorischer Gewalt ahnen lassen, und wenn auch die Rechtshistoriker immer wieder auf diese lex rekurrieren oder sie zum Ausgangspunkt nehmen, so ist es doch bei dem fragmentarischen Charakter der lex nötig, um den ganzen Umfang und Inhalt des Kaiserrechts (unter Einverleibung der bereits in der lex de imperio gegebenen Punkte) kennen zu lernen, sich einer systematischen Zusammenstellung nach den Darstellungen der römischen Rechtsgeschichte zu bedienen. Wir werden am besten tun, wenn wir hiebei die Darstellung bei Karlowa in gedrängter Kürze zugrunde legen unter stetem Hinweis auf das grundlegende Werk Th. Mommsens ‚Römisches Staatsrecht'.

Eben dieses Werk soll auch da, wo Karlowa versagt, die nötigen Ergänzungen geben. Der Endzweck aber, warum wir das Kaiserreich in seiner ganzen Ausdehnung vorführen, soll der sein, daß wir alsdann bei Betrachtung der einzelnen Rechtshandlungen unter der Regierung Vespasians eine feste Grundlage gewinnen für die Frage, ob diese Acta des Kaisers in den Rahmen der ihm von Rechtswegen zustehenden Befugnisse fallen oder nicht.

Nach Karlowa (I, 496—500) sind zunächst die durch die lex de imperio dem Princeps eingeräumten Rechte folgende:

1. Das militärische Imperium im ganzen Reich: Oberbefehl über Heer und Flotte; bez. des Heeres, das ihm allein den Fahneneid leistet:

a) Recht der Aushebung
b) Recht der Entlassung
c) Recht der Ernennung der Offiziere
d) Recht der Erteilung von Auszeichnungen.

Mit Recht betont Mommsen (840 ff.), daß dies Imperium untrennbar mit der prokonsularischen Gewalt in den kaiserlichen wie senatorischen Provinzen verbunden erscheint. Das Imperium entsteht in der Regel auf Grund der Proklamierung eines Feldherrn zum Imperator seitens seines Militärs, doch ist nachträglich die Anerkennung seitens des Senats nötig (843).

2. Mit dem Imperium hängt zusammen:

a) Das Recht, allein über Krieg und Frieden zu entscheiden (Mommsen 954 besonders auf Grund der Stelle bei Strabo 17, 3, 22 und Dio 53, 17 s. oben S. 23).

b) Das Recht, Bündnisverträge mit unabhängigen Staaten abzuschließen, vergl. lex de imperio § 1 (Mommsen 955).

c) Der Gesandtenverkehr (Mommsen 957).

d) Das Recht der gesamten Militärverwaltung, ein Punkt, den Mommsen (956) neu hinzufügt.

3. Ferner hängt damit zusammen: Das Recht, zum Zwecke der Belohnung der Veteranen Staats- (besonders Provinzial-)boden zu Assignationen, und zwar sowohl zu Viritanassignationen als zu Koloniengründungen zu verwenden.

4. Ferner hängt mit dem Imperium nach Karlowa zusammen: Das Recht, Peregrinengemeinden in solche latinischen Rechts, eine latinische in eine Bürgergemeinde, ein Municipium in eine Kolonie umzuwandeln und umgekehrt; bei Begründung von Kolonien Nichtbürger als Bürger in dieselben aufzunehmen oder sonst Nichtbürgern, namentlich nach vollendeter militärischer Dienstzeit, das Bürgerrecht beziehungsweise Latinen das ius Quiritium zu verleihen, sowie Bürgern das conubium mit Nichtbürgerinnen zu gewähren, einem Freigelassenen die Rechte und Ehren eines Freigeborenen zu verleihen (ähnlich Schiller S. 579). Im Gegensatz zu Karlowa rechnet Mommsen 888 ff. diese Rechte zu den sogenannten ‚leges datae' des Princeps: vom Senat sei er autorisiert worden, nachstehende, eigentlich Volksbeschluß erfordernden Rechte an Individuen oder Korporationen zu verleihen:

Stadtrechte (was bei Vespasian, wie wir sehen werden hinsichtlich spanischer Städte geschieht), Koloniengründung städtische Statuten, Bürgerrecht, besonders an verdiente Soldaten, Conubium, Ingenuität.

Die Grenzen zwischen militärischem und rein zivilem Recht sind bei diesen Punkten theoretisch wie praktisch wohl schwer zu scheiden.

5. Das Recht des Eigentums und der Verwaltung der ihm zugewiesenen Provinzen.

6. Nach Ermessen (richtiger nach Erweiterung der Reichsgrenzen!) die Grenzen des Pomeriums zu verschieben (erst seit Claudius), vgl. lex de imperio § 5; Mommsen 1037, 1072/3.

7. Komitien zu berufen und Gesetzesanträge an dieselben zu bringen (fraglich).

8. Senatssitzungen abzuhalten und Senatsbeschlüsse zustande zu bringen; vgl. lex de imperio § 2 u. 3; hiebei das ius referendi, die Befugnis, Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung zu bringen, worin noch kein Vorzug lag; das Recht, relationem facere, d. h. das Recht, in einer Senatssitzung, die er nicht selbst zu berufen und zu leiten braucht, einen Gegenstand an erster Stelle zur Beratung und Abstimmung zu bringen, zunächst nur einen Gegenstand; bald aber wurde den Kaisern das ius tertiae, quartae, quintae relationis eingeräumt, d. h. noch 3—5 Gegenstände vor allen anderen zu bringen; hiezu gehörte auch das Recht ‚relationem remittere', siehe oben S. 24; ferner das Recht, die Abhaltung einer Senatssitzung durch andere Magistrate anzuordnen.

Mommsen 896 (und mit ihm Schiller 579) gehen — mit vollem Recht — bezüglich der Quelle dieses Rechts auf die in der tribunicia potestas liegenden Befugnis, den Senat zu versammeln und mit ihm zu verhandeln, zurück; vgl. S. 41.

9. Das Recht, die Commendatio und Suffragatio von Wahlkandidaten bei allen Komitien, vergl. lex de imperio § 4, Mommsen 921 ff., wo auch über das wichtige Recht der Wahlqualifikation durch den Princeps gesprochen wird.

10. Die eminente Befugnis der Rechtsanwendung seitens des Princeps, obwohl derselbe keine eigentliche legislatorische Gewalt hat: seine allgemeinen Erlasse und konkreten Entscheidungen waren auch in Zukunft rechtsverbindlich: die constitutiones principum hatten legis vicem. ‚Sie machten sich zum Hauptorgan der mit den veränderten Verhältnissen geänderten Rechtsanschauungen, schufen so ein mehr kosmopolitisches als römisch-nationales ius . . . Die Handhabe für diese eminente, materiell Neues schaffende Art der Rechtsanwendung bot dem Princeps eine einen weiten Spielraum gewährende Klausel der lex de imperio' (§ 6). So Karlowa. — Mommsen 905 gliedert diese Befugnis des Kaisers in Edicte (Mitteilungen von persönlichen Verfügungen, Spezialregulative sowie generelle Festsetzungen, z. B. im Militärwesen), wovon im ganzen ein beschränkter Gebrauch gemacht wurde, und Constitutiones oder Acta, Amtshandlungen, in eigenen Kommentarien (Protokollen) niedergelegt. Auch er leitet die Rechtsgültigkeit von der Klausel (§ 6) der lex de imperio ab.

11. Strafgerichtsbarkeit nach Kriegsrecht auch innerhalb des Pomeriums, da der Kaiser Imperator auch in der Stadt ist, über sämtliche Bürger. Von seinem Ermessen hängt die Aufnahme und Entscheidung, beziehungsweise Überlassung und Zuweisung an gewöhnliche Gerichte ab. Sein Gericht geht jedem anderen vor. Auf kaiserlichem Mandat (Delegation) beruht das Recht sämtlicher Provinzialstatthalter, gegen einen römischen Bürger auf Kapitalstrafe zu erkennen, sowie die Kriminaljurisdiktion des praefectus urbi u. a. (Mommsen 966). Appellation an den Kaiser ist gestattet (Mommsen 971). Ferner die Entscheidung in schwebenden Prozessen auf Anfragen und Berichte der kompetenten Strafrichter. Mommsen (958) fügt noch hinzu: das Recht der Geschworenenernennung, des calculus Minervae, wodurch Stimmengleichheit und somit Freisprechung erzielt werden konnte, u. a.

Über die Herkunft und Bedeutung dieser Befugnis äußert sich treffend Mommsen (959 f.): ‚Mit der Einsetzung des Principats tritt ein eigenes, höchstes, dem konsularisch-senatorischen ebenbürtiges und gleichartiges kaiserliches Rechtsverfahren ins Leben. Es ist das alte königliche jurisdiktionelle Imperium, welches damit wieder gleichmäßig im Kriminal- wie im Zivilverfahren auferstehn und gemäß dem Prinzip der Dyarchie durch die beiden Träger der souveränen Gewalt (der römischen Gemeinde), Konsuln und Senat einer- und den Princeps andererseits, vollständig und gleichmäßig ausgeübt wird.

Vergleiche auch Schiller 584.

12. Höchste Ziviljurisdiktion, besonders Appellation an den Kaiser in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Mommsen 978).

Während diese Befugnis nach Mommsen (975) auf der (von ihm mit Vorliebe in den Vordergrund gerückten) tribunicia potestas beruht, geht sie nach Karlowa nicht von dem ius intercedendi des Tribunats aus: ‚es scheint vielmehr an einem speziellen rechtlichen Fundament für die Appellation zu fehlen und man wird zur Rechtfertigung derselben auf die dem Princeps durch die erwähnte Klausel (s. oben unter 11) eingeräumte allgemeine diskretionäre (seinem Ermessen überlassene) Gewalt rekurrieren müssen.‘

13. Rechte in Hinsicht auf die Reichsfinanzen, wenn er auch das Recht, neue Steuern aufzuerlegen, nicht gehabt

zu haben scheint; das Recht der Münzprägung neben dem Senat.

14. Der Princeps, der sonst unter den Gesetzen steht, hat nicht selten bei neuentstandenen Gesetzen das Recht der Exemption von denselben, ausdrücklich im § 7 der lex de imperio betont.

* * *

All diese Rechte sind nach Karlowa mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit in Zusammenhang mit der lex de imperio zu bringen. An diese reiht er Rechte, die einen Einfluß auf den Senat und die diesem noch zustehende republikanische Verwaltung eines Teiles des Reiches zeigen (S. 500 ff.).

15. Die proconsularis potestas auch in den senatorischen Provinzen (Mommsen 859; vgl. Nr. 1).

16. Das Recht auf die tribunicia potestas auf Lebenszeit durch Senatsbeschluß und darauf erfolgende eigene ‚comitia tribuniciae potestatis. Dadurch wird die Person des Kaisers sacrosanct, er hat das Intercessionsrecht, z. B. gegen Senatsbeschlüsse, das ius auxilii für jeden Hilfsbedürftigen im Umkreis bis zum ersten Meilenstein (von der Servianischen Mauer aus gerechnet), insbesondere das Einschreitungsrecht gegen Mißstände aller Art. Mommsen 869 ff. Beachtenswert ist, daß der Kaiser durch dieses Recht den Tribunen keineswegs gleichgestellt wird, keine Kollegialität eintritt, sondern seine Amtsgewalt über der jener steht.

17. Der Konsulat, ein mit der kaiserlichen Gewalt ständig verbundenes Amt, das aber nur für kurze Zeit am Jahresanfang (wegen der sog. ‚Jahreseponymie') ausgeübt, dann bald niedergelegt wurde. Mommsen 870 ff.

18. Das Recht auf die Censur, aber nicht als censores, sondern kraft der früheren alten Konsulgewalt (bei Augustus). Domitian war der letzte Censor. Die censorischen Befugnisse waren mit der kaiserlichen Gewalt verbunden. Der Census wird ausgeübt kraft des ius proconsulare. Als Censor hat der Kaiser das Recht, Patrizier zu kreieren. Auch das Eingreifen des mit großen Mitteln ausgestatteten Princeps bei Straßenanlagen und Bauten ist darauf zurückzuführen; doch vergl. Nr. 21.

19. Der Kaiser hat (zwar keine priesterliche Befugnis in Fragen des ius sacrum, aber) das Recht der Wahrnehmung alles dessen, was der bürgerlichen Obrigkeit in Bezug auf das religiöse Leben des Volkes

obliegt, also namentlich die bürgerlichen Folgen der Entscheidungen priesterlicher Kollegien zu bestimmen und für deren Ausführung zu sorgen (vgl. lex de imperio § 6), z. B. wird Grabschändung nicht nur durch ein piaculum gesühnt, sondern auch als bürgerliches Verbrechen bestraft.

Als pontifex maximus hat der Kaiser Einfluß auf das sacrale Gebiet; diese Würde tritt wie die tribunicia potestas zum Erwerb des ‚Imperiums' hinzu.

Hiezu kommen noch zwei Rechte, die in voller Deutlichkeit und Schärfe nur von Mommsen gezeichnet sind.

20. Das Recht der Bestellung der Senatoren, das allerdings erst seit Domitian auftritt (während es der Principat ursprünglich nicht kannte), wodurch die Dyarchie illusorisch wird. Während man nämlich früher den Senatssitz entweder infolge eines Amtes oder durch censorische Adlektion erhielt, wozu als drittes noch die Wahl durch direkte Cooptation kam, wurde unter Domitian die Adlektion mit dem Principat verknüpft, wodurch der Senat in gänzliche Abhängigkeit vom Kaiser geraten musste. Mommsen 937 ff.

21. Das dem Senate abgenommene Recht der Verwaltung der Stadt und Italiens. (Mommsen 1032 ff., 1073 ff.) Vgl. S. 48.

Dadurch, daß Augustus allmählich (27 v. bis 4 n. Chr.) die Verwaltung Roms und Italiens in seine Hand nahm, in der hergebrachten Form der konsularischen oder der tribunicischen Gewalt, war das Selbstregiment der Stadt beseitigt, während jedes Landstädtchen (Municipium) seine Selbstverwaltung durch Bürgermeister (Decuriones) beibehielt. Diese unmittelbare Stellung Roms unter den Kaiser ist wahrscheinlich nach dem Muster Alexandriens erfolgt. So übernahm der Kaiser in eigene Verwaltung der Reihe nach die verschiedenen Verwaltungszweige (Curationes) für die Stadt und das Land Italien, die in der Republik eigenen Beamten zufielen: Die Getreideversorgung, den Straßenbau, die Wasserversorgung, die öffentlichen Bauten und Plätze, Uferschutz und Kanalisation, zuletzt auch die Leitung der Stadtpolizei und das Löschwesen (cura annonae, viarum, aquarum, operum locorumque publicorum, riparum et cloacarum, praefectura urbis, praefectura vigilum).

Insbesondere fielen Neubauten nur der kaiserlichen Oberaufsicht zu, vergl. Mommsen 950, 1054, der auch das Recht, das Pomerium zu verschieben, hieher stellt (vgl. dagegen § 5 S. 27.

22. Endlich unterstand dem Kaiser die Sorge für die öffentlichen Spiele.

Gerade diese Neuerung mußte dem Publikum so recht in die Augen fallen, während sich ja die Neuordnung der inneren Angelegenheiten den Blicken der großen Menge mehr oder minder verbarg. Durch nichts imponierte der Monarch dem Volke mehr als durch seine mittels unerschöpflicher Geldmittel ermöglichte Tätigkeit auf diesem Gebiete.

V.

So haben wir in einem Überblick die zwar einerseits gesetzlich normierte und allseitig abgegrenzte, andererseits aber nach allen Seiten der Staatsverwaltung ausströmende und in alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens als organisierend, verbessernd und Neues schaffend eingreifende kaiserliche Zentralgewalt kennen gelernt. Verfolgen wir die Geschichte des Principats, so kommt es uns immer klarer zum Bewußtsein, daß nunmehr auf die Persönlichkeit des Kaisers — trotz der durch die Mitregierung des Senats scheinbar gegebenen Dyarchie — um es kurz zu sagen, alles ankam.

‚Die persönliche Tätigkeit des Princeps', sagt Mommsen S. 948 ebenso schön als treffend, ‚ist das eigentliche Triebrad in der großen Maschine des Kaiserreichs' S. 940: ‚Der Princeps selbst ist recht eigentlich für alle Geschäfte (der Reichsverwaltung) berufen und erledigt sie faktisch zwar häufig durch seine Vertrauensmäner, im Rechtssinn aber immer persönlich.' Einer so riesigen Aufgabe war der Begründer des Principats, Cäsar der Sohn (d. i. Augustus) nach dem von Cäsar dem Vater vorgezeichneten Plane vollauf gewachsen; auch dessen Adoptivsohn Tiberius gilt für den größten Teil seiner Regierung nach der Seite der Reichsverwaltung hin als ein trefflicher Regent. Von den drei nun folgenden Herrschern des Julisch-klaudischen Kaiserhauses hat nur der wohlmeinende aber schwache Claudius den Regentenpflichten zu genügen gewußt. Dagegen haben der jugendlich unreife Narr Kaligula und der ihn übertrumpfende Tyrann Nero sich als völlig unfähig für eine so hohe Aufgabe gezeigt. Und dennoch war ihre Mißwirtschaft nicht imstande, den Riesenbau der Reichsmaschine zu ruinieren! Die Herrschaft der sogenannten Soldatenkaiser Galba, Otho und Vitellius war zu kurz und unruhig als daß sie irgendwie fördernd hätte eingreifen können; wirklich Gutes konnte man auch von keinem derselben (am ehesten noch von Galba) sich versprechen. Da gab ein gütiges Geschick dem römischen Weltreich zur rechten Zeit den rechten Mann, hervorgegangen aus dem noch unverdorbenen, kraftvollen italischen Volke, einen Plebejer, durch die reiche Schule des Lebens in rastloser Tätigkeit herangebildet, erfahren und vertraut mit allen Teilen des Reiches und allen Verwaltungszweigen der Reichsregierung, eine der imposantesten Herrschergestalten, gleich

tüchtig durch Bildung wie durch Charakter, den Flavier Vespasianus.

Auch er war zunächst nur Soldatenkaiser: aber bald nach dem Antritt seines Imperiums zeigte es sich, daß er weit mehr verstand als den Kommandostab zu führen: er war ein weitblickender, geschäftskundiger Finanzmann, und seine Tätigkeit auf diesem Gebiete (auf das wir, weil außerhalb des Themas liegend, nicht näher eingehen wollen) hätte ihm allein den Ruhm der Nachwelt gesichert. Abgesehen von dieser für jeden großen Herrscher unumgänglich notwendigen Eigenschaft war er aber auch der ersehnte berufene Mann des Rechts, der mit klarem, nüchternem Blick für die gegebenen Verhältnisse, mit sicherem Takt und mit tatenfreudiger Energie die ihm zugewiesene Aufgabe in Angriff nahm und fest auf dem Boden des gegebenen Rechts stehend sie zum Heile seines Reiches und seiner Völker durchführte.

Unsere Aufgabe soll es nun sein, die geschichtlich überlieferten Rechtshandlungen des Imperators unter dem Gesichtswinkel der durch das bestehende Kaiserrecht gegebenen Normen zu betrachten und so zu der Einsicht zu gelangen, daß seine uns bekannten Acta genau in der ihm verliehenen Machtsphäre lagen, daß er also (modern gesprochen) im konstitutionellen Sinn regiert hat. Nach dieser Seite sind seine Acta meines Wissens noch nicht durchgeprüft. Die Zusammenstellung seiner die Rechtspflege betreffenden Handlungen entnehme ich dem Artikel ‚Vespasian' bei Pauly-Wissowa VI 2684/5, eine Zusammenstellung, die allerdings eine richtige Anordnung vermissen läßt. In allen Fällen ist natürlich von den erhaltenen antiken Quellen (Autoren und Inschriften) auszugehen.

I. Allgemeines.

Über Vespasians Rechtstätigkeit fällt Aurelius Victor (Vita Caesarum 9,5 = epitome 9,6) das Urteil: ‚Überdies tat Vespasian durch sehr zweckentsprechende Gesetze, durch gütige Vorstellungen und das noch wirksamere Beispiel eigenen tadellosen Lebens dem Verfall der Sitten vielfach Einhalt[1]). Wir haben unter den ‚Gesetzen' natürlich Edicta oder Constitutiones zu verstehen, da ja der Kaiser keine eigentlich legislatorische Gewalt hatte (s. o. Nr. 10).

[1]) Praeterea legibus aequissimis monendo, quodque vehementius est, vitae specie, vitiorum plura aboleverat.

2. Dieser sein Rechtssinn fand bald nach seiner Ankunft ein weites Feld der Tätigkeit, als es nach den unter Nero gänzlich verfahrenen Verhältnissen galt, Ordnung zu schaffen. Nach zwei Richtungen mußte er kraft seiner ihm durch die lex de imperio (§ 6) gegebenen ausgedehnten Befugnis tätig eingreifen:

a) Bei den Kämpfen seines Anhangs mit den Vitellianern (vor seiner Ankunft) war das Kapitol in Brand aufgegangen und dabei die dort aufbewahrten Akten vernichtet worden. Er ließ, wie Sueten und Tacitus berichten, die zerstörten Urkunden, an 3000, nach Kopien erneuern. Suet. Vesp. K. 8[2]:

‚Vespasian unternahm die Wiederherstellung des herrlichen, in die ältesten Zeiten hinaufreichenden Staatsarchivs von dreitausend Erztafeln, welche mitverbrannt waren, indem er von überallher Kopien aufsuchen ließ. Dieses Reichsarchiv enthielt fast von Anfang der Stadt die Senatsbeschlüsse, Volksbeschlüsse über die abgeschlossenen Verträge, Bündnisse und über die je den verschiedenen Staaten und Individuen gewährten Privilegien.' (Unbestimmt und unklar Tac. hist. IV 40: ‚Durchs Los wurden Männer ernannt, welche die vor Alter verwitterten (?) ehernen Gesetztafeln untersuchen und (nach ihrer Wiederherstellung) wieder anbringen sollten.[3])

b) Er sorgte für die Aufarbeitung der rückständigen Prozesse, die sich durch den Stillstand der Justiz während der politischen Unruhen angehäuft hatten; es waren dies Eigentumsklagen, die er durch eine außerordentliche Richterkommission entscheiden ließ. Zu einem solchen Eingreifen in die Ziviljurisdiktion war der Kaiser als oberste Instanz der Zivilgerichte ermächtigt (vgl. Nr. 12).

Sueton Vesp. K. 10[4]:

‚Die Prozesse hatten sich überall in ungewöhnlichem

---

[2]) . . . aerearum tabularum tria milia, quae simul conflagraverant, restituenda suscepit, undique investigatis exemplaribus: instrumentum imperii pulcherrimum ac vetustissimum, quo continebantur paene ab exordio urbis senatus consulta, plebiscita de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis.

[3]) Sorte ducti . . ., qui aera legum vetustate dilapsa noscerent figerentque.

[4]) Litium series ubique maiorem in modum excreverant, manentibus antiquis intercapedine iurisdictionis, accedentibus novis ex condicione tumultuque temporum; sorte elegit, per quos rapta bello restituerentur [vgl. Tac. hist. 4, 40 sorte ducti, per quos redderentur bello rapta]; quique iudicia centumviralia, quibus peragendis vix suffectura litigatorum videbatur aetas, extra ordinem diiudicarent redigerentque ad brevissimum numerum.

Maße aufgehäuft, indem die alten durch den Stillstand der Rechtspflege schwebend geblieben und infolge der verwirrten und unruhigen Zeitverhältnisse fort und fort neue dazu kamen. Er setzte also eine Kommission von durchs Los erwählten Richtern nieder, welche das im Kriege Geraubte den Eigentümern wieder zuerkennen und zugleich die Geschäfte der Centumviralgerichte, deren Abwicklung augenscheinlich sonst die streitenden Parteien nicht mehr erlebt haben würden, durch außerordentliche Entscheidunen abmachen und auf das möglichste vermindern sollten.'

3. Noch eine höchst rühmenswerte Tat leitet die Regierungstätigkeit Vespasians ein, die einem in den schlimmen Zeiten seiner Vorgänger aufgekommenen Mißstand steuerte und wie die eben behandelten Punkte einen reinen Boden für die neue Regierung schaffen sollte: Dio berichtet (66, 9) über ihn, er habe nach Rom geschrieben, man solle die Ehrlosigkeit, die über solche verhängt war, welche wegen Majestätsbeleidigungen von Nero und seinen Nachfolgern verurteilt worden waren, aufheben, sie mochten noch am Leben oder schon gestorben sein, und künftig keine solchen Anklagen weiter annehmen.

Spricht sich in dem ersten Teil dieser Verordnung, einem Amnestieerlaß, des Kaisers großzügiger, zur Versöhnung und Milde geneigter Charakter in lauten Worten aus, so ist sein mannhaftes Entgegentreten gegen einen seit den schlimmen Tagen des Tiberius wuchernden Mißstand, die sogenannten Majestätsverbrechen und was damit zusammenhing, das wüste und gewissenlose Treiben des Delatorentums für einen wahrhaft großen Fürsten noch charakteristischer. Brauchte er doch wahrlich die öffentliche Kritik so wenig wie Cäsar zu scheuen, und es fehlt in seinem Leben nicht an Beispielen, wie er den sich etwa zu weit hervorwagenden Spott durch einen zündenden Geistesblitz zu vernichten wußte.

Zur Abstellung des aufgekommenen Mißstandes war er aber im letzten Grunde befugt, durch die an sein Imperium sich anreihende tribunicia potestas, vgl. Nr. 16 (Schiller 579). Der Form nach ist sein Vorgehen als ein kaiserliches, im Staatsinteresse gegebenes Edikt zu bezeichnen.

4. Daß Vespasian, nachdem er die Staatsmaschine in Gang gebracht hatte, seinen Regentenpflichten nach der Seite der Rechtspflege und Staatsverwaltung ebenso eifrig als ‚geräuschlos' nachkam, dafür zeugen die schlichten aber inhaltsreichen Worte Dios (66, 10): ‚In dem Senate

erschien er immer und zog ihn über alles zu Rat, auch sprach er oft Recht auf dem Markte.' Über sein Recht auf Kriminal- wie Ziviljurisdiktion vgl. K. 4, Nr. 11 und 12. — Während es an historischen Belegen für diese seine Amtstätigkeit mangelt, sind wir um so mehr in der Lage, eine Reihe von Regierungshandlungen, die er kraft seines ausgedehnten militärischen Imperiums vollzog, an der Hand von Urkunden darzulegen. Hieher gehört zunächst, daß er

5. von dem Rechte, Kolonien zu gründen[5]) und Konstitutionen von Provinzen zu geben[6]), Gebrauch machte, wozu er nach Karlowa (Nr. 3) und Schiller (519) vermöge der lex de imperio befugt war.

6. Im Zusammenhang damit steht die Verleihung von latinischem und Vollbürgerrecht an Gemeinden wie an Personen.

Pauly-Wissowa S. 2681 Z. 30:

Die Nennung der Tribus Quirina auf sardinischen Inschriften (ebenso auf den Balearen und Malta) weist auf Verleihung des Bürgerrechts durch Vespasian hin (Mommsen, Ephem. epig. III 233). Derselbe Z. 37: Spanien hatte sich

---

[5]) In Südwestdeutschland (agri decumates) Arae Flaviae (bei Rottweil) am Ende einer Heeresstraße von Straßburg über Offenburg nach Rätien (74);

Helvetien: nur Titularkolonien: Aventicum wird (74) Colonia pia Flavia emerita (wegen Zuzugs von Veteranen), ebenso Forum Segusiavorum und Colonia Flavia Nemetum.

Italien: Sinuessa wird Colonia Flavia (Versorgung von Veteranen).

Spanien: Amanum portus wird Flaviobriga.

Pannonien: Colonia Flavia Sirmium (Mitrowic), Siscia (Sziszek).

Dacien: Municipium Flavium Drobeta.

Moesien: Scupi, vielleicht von Vespasian gegründet.

Thracien: Develtus und Flaviopolis.

Judaea: Caesarea.

Afrika: Colonia Flavia Augusta emerita, Ammaedara unter den Flaviern. (Nach Pauly-Wissowa.)

[6]) Nach Pauly-Wissowa (S. 2681) folgende Länder:

a) Judäa wurde kaiserliche Domäne.

b) Sardinien und Corsica, früher senatorische Provinzen, wurden seit 72 kaiserlich.

c) Kommagene wurde zur Provinz Syrien geschlagen.

d) Achaja, von Nero freigegeben, wurde wieder senatorische Provinz (73), da ‚die Griechen die Freiheit verlernt hätten'; auch Rhodos und Samos verloren ihre Freiheit.

e) Lykien und Pamphylien wurde unter Vespasian eine neue Provinz.

der besonderen Fürsorge Vespasians zu erfreuen, wahrscheinlich wegen des schnellen Anschlusses bei seiner Erhebung. Im Zusammenhang mit seinem Censorenamte (auf zwei Inschriften CIL II 1049, 1050 heißt er censor) gewährte er dem Lande wahrscheinlich im Jahre 74 das ius Latii, und zwar das ius Latium minus (Pauly-W. 2659 Z. 59). Die Verleihung erfolgte bei der Schätzung. Eine aus dem Jahre 74 stammende Ehreninschrift für den Censor Vespasian und seine Söhne, gesetzt von den pagani pagi Carbulensis in Baetica, scheint darauf hinzudeuten (CIL II 2322).

Ferner wurde einzelnen Spaniern das Bürgerrecht von Vespasian verliehen, wobei sie in seine Tribus, die Quirina, aufgenommen wurden. Aus dem Jahre 75 stammt die Inschrift CIL II 1610, auf der sich die municipes Igabrenses (in Baetica) der Erlangung des römischen Bürgerrechts rühmen: ‚beneficio Imp. Caesaris Aug. Vespasiani C(ivitatem) R(omanam) c(onsecuti) cum suis [per honore]m; vgl. CIL II 1631; aus demselben Jahr die Inschrift eines Valerius L(uci) f(ilius) Quir(ina) tribu Rufus, der das Bürgerrecht erhalten hat (CIL II 2096). Auch die Inschriften CIL II 3250 und 2041 werden hiehergezogen; vgl. Mommsens Anmerkung: ‚Dedicatio Vespasiano anno post censuram facta ab duumviro fortasse iuris Latini Anticariae dati vel civitatis Romanae per honorem duumviro concessae memoriam servat'; besonders aber zwei Inschriften des Flavischen Municipium Munigna in Baetica (CIL II 1049, 1050), deren je eine dem Vespasian und dem Titus — nur als Censoren bezeichnet — nach ihrem Tode (daher ‚divus' Vespasianus) gewidmet sind. [Hieher gehört auch, daß Vespasian wahrscheinlich mit der Verleihung von Stadtrechten begann, die aber erst Domitian durchführte, so die Stadtrechte von Salpensa und Malaga CIL II 1963/4]. Wenn in den Inschriften das Censorenamt des Kaisers betont ist, so hat dieser Titel, wie wir oben (Nr. 19) gesehen, nur eine formelle Bedeutung.

7. Im engen Zusamenhang mit dem militärischen Imperium stehen ferner die Verfügungen Vespasians über Verleihung von Bürger- und Eherecht (constitutiones de civitate et conubio) an Soldaten und Veteranen (vgl. Kap. 4, Nr. 4, Schiller 519). Solche sogenannte Militärdiplome mit dem Datum der Ausstellung und den Namen der mit civitas und conubium bedachten Krieger lesen wir CIL III pag. 849—53, pag. 1959 ff. Ich setze diese kulturgeschichtlich interessante Urkunde (unter Weglassung der Namen) hieher:

„Imp. Vespasianus . . . veteranis qui militaverunt in leg(ione) II adiutrice pia fidele, qui vicena stipendia aut plura meruerant et sunt dimissi honesta missione,

quorum nomina subscripta sunt, ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus, quas tunc habuissent, cum est civitas iis data, aut, si qui caelibes essent, cum iis, quas postea duxissent, dumtaxat singuli singulas a. d. non. Mart. imp. Vespasiano Caesare Aug(usto) II . . .“ Ähnlich das Diplom S. 850/1/2, 853, nur die Fassung des letzteren ist etwas anders:

„. . . quibus fortiter et pie militia functis ius tribuo conubi dumtaxat cum singulis et primis uxoribus, ut etiam si peregrini iuris feminas matrimonio suo iunxerint, proinde liberos tollant ac si ex duobus civibus Romanis natos“ — Es gilt aber auch dies Privileg für: ‚speculatorum, qui in praetorio meo militaverunt, item militum, qui in cohortibus novem praetoriis et quattuor urbanis‘; ähnlich wird CIL III p. 1959 an die Veteranen der Flotte in Misenum, die in Paestum angesiedelt wurden, nach 26 und mehr Dienstjahren, civitas und conubium verliehen.

8. Im Anschluß an das militärische Imperium möge hier erwähnt sein, daß Vespasian auch von dem ihm nach § 5 der lex de imperio zustehenden Recht der Verschiebung des Pomeriums Gebrauch gemacht hat (was bei Pauly-Wissowa übersehen ist), vgl. K. IV, Nr. 6. Da durch und unter Vespasian der Jüdische Krieg siegreich beendigt und der Bataveraufstand unter Claudius Civilis durch Cerealis niedergeworfen, somit das Reichsgebiet erweitert worden war, kam ihm in Gemeinschaft mit seinem Sohne und Mitregenten Titus auch (wie früher dem Claudius) das Recht zu, das Stadtgebiet zu erweitern, wovon noch drei erhaltene, inhaltlich gleiche Inschriften, CIL VI 1232 (31 538), Zeugnis ablegen. Ich setze die erste derselben hieher:

(T) Caesar Aug. f.
Vespasianus imp. VI. pont.
trib. pot. IV. censor. cos.
IV. desig. V. auct(is) p(opuli) R(omani) finib(us)
pomerium ampliaverunt
terminaveruntque.

d. i. Titus Caesar, Sohn des Kaisers, und Vespasian, als Imperator zum 6. Mal proklamiert, Oberpriester, im 4. Jahr seiner tribunicischen Gewalt, Censor, Konsul das 4. Mal, (zum Konsul) designiert das 5. Mal, haben nach Erweiterung des

römischen Reichs das Pomerium erweitert und (neue) Marksteine gesetzt.

9. Mit dem Imperium erscheint, wie wir sahen, untrennbar verbunden die prokonsularische Gewalt in den kaiserlichen wie senatorischen Provinzen des Reichs, vgl. Kap. IV Nr. 1 und Nr. 15; Schiller 519.

Auf diese potestas des Kaisers gründen sich zwei inschriftlich erhaltene Erlasse, nämlich:

a) ein Rescript an die Vanaciner (im Norden von Korsika) zur Schlichtung eines Grenzstreites mit der Nachbarstadt Mariana und Bestätigung von Privilegien aus dem Jahre 72. Der Kaiser überträgt die Entscheidung seinem Prokurator und schickt einen Geometer (mensor) dahin. Die Privilegien (beneficia) rührten von Augustus (27 v. Chr.) her und bestanden noch unter Galba, vgl. Pauly-Wissowa (2654 β).

Die wichtige Urkunde hat die Form eines rasch hingeworfenen Briefes, an dem auch das Datum (12. Oktober) nicht fehlt

CIL. X 8038

Imp. Caesar Vespasianus Augustus magistratibus et senatoribus Vanacinorum salutem dicit. Otacilium Sagittam amicum et procuratorem meum ita vobis praefuisse, ut testimonium vestrum mereretur, delector.

De controversia finium, quam habetis cum Marianis, pendenti, ex îs agris, quos a procuratore meo Publilio memoriale emistis, ut finiret Claudius Clemens procurator meus, scripsi ei et mensorem misi.

Beneficia tributa vobis ab divo Augusto post septimum consulatum, quae in tempora Galbae retinuistis, confirmo.

Egerant legati

Lasemo Leucani f. sacerd. Aug. Eunus, Tomasi f. sacerd. Aug. C. Arruntio Catellio Celere M. Arruntio Aquila cos. IIII. Id. Octobr.

b) Das Rescript an die Saborenser in Spanien über den Neubau ihrer Stadt und neue Gemeindesteuern vom 29. Juli des Jahres 77, vgl. Pauly-Wissowa S. 2670 ζ. Es ist gleichfalls ein Kaiserbrief als Antwort auf Bitten, die ihm eine Gesandtschaft 4 Tage zuvor (am 15. Juli) übermittelt hatte. Er gestattete darin den Saborensern, die wie andere spanische Städte das ius Latii erhalten hatten, ihre Stadt, ‚sub nomine meo', d. i. als oppidum Flavium zu benennen und von der Bergeshöhe in die Ebene zu verlegen. Die der Stadt

von Augustus zugewiesenen Steuereinkünfte ließ er bestehen; wegen neuer sollten sie sich an den Prokonsul wenden. Den Kaiserbrief ließen 2 Stadtmagistrate auf Gemeindekosten in Erz eingraben, offenbar um ihr kostbares Stadtrecht allgemein sichtbar zu machen und vor Vernichtung zu bewahren.

CIL II 1423

„Imp(erator) Cae(sar) Vespasianus Aug(ustus) pontifex maximus tribuniciae potestatis VIII, p(ater) p(atriae), salutem dicit quattuorviris et decurionibus Saborensium. Cum multis difficultatibus infirmitatem vestram premi indicetis, permitto vobis oppidum sub nomine meo, ut voltis, in planum extruere. Vectigalia, quae ab divo Aug(usto) accepisse dicitis, custodio. Si qua nova adicere voltis, de his proco(n)s(ulem) adire debebitis; ego enim nullo respondente constituere nil possum. Decretum vestrum accepi VIII Kal(endas) August(as), legatos dimisi IIII Kal(endas) easdem. Valete."

Duoviri C. Cornelius Severus et M. Septimius Severus publica pecunia in aere inciderunt.

10. Kehren wir von diesen die Provinzen betreffenden Verwaltungsmaßregeln zur Hauptstadt Rom und zum Hauptlande Italien zurück. Wie Kap. 4, Nr. 21 gezeigt ward, hat der Kaiser dem Senate das Recht der Verwaltung der Stadt und Italiens abgenommen und trifft aus eigener Machtfülle — rechtlich wohl auf Grund des ihm verliehenen Censorenamtes oder, da dasselbe in das Imperium aufging, kraft der allgemeinen Verwaltungsklausel der lex de imperio § 6 — Verfügungen über Grund und Boden der Stadt und über Neubauten. Es kommen hier drei Punkte in Betracht.

a) Er stellte einen Mißstand ab, indem er den Privaten widerrechtlich okkupierte Plätze abnehmen ließ, wie die römischen Feldmesser Frontin (I. p. 54) und Hygin (I. p. 133) berichten. Durch Verkauf dieser Landschnitzel (subseciva) wußte der kluge Finanzmann viel Geld zu Neubauten und gemeinnützigen Anlagen zu gewinnen.

b) Umgekehrt eiferte er die Baulust von Privaten an, indem er herrenlose Bauplätze zum Bebauen freigab, Aurelius Victor epit. 9, 8: ‚Rom, das wegen der Feuersbrünste in früheren Zeiten und der vielen Trümmer einen häßlichen Anblick gewährte, verschönerte er durch die erteilte Erlaubnis, daß jeder Baulustige, wenn die Besitzer der Gründe nicht mehr vorhanden waren, bauen durfte[7]).

[7]) Hic Romam deformem incendiis veteribus ac ruinis, permissa, si domini deessent, volentibus aedificandi copia, reparavit.

c) Dabei wurde aber vom Kaiser ein früherer Senatsbeschluß, der wohl in Vergessenheit geraten war, nämlich das Verbot, zu Geschäftszwecken Gebäude (es handelt sich natürlich um Kunstbauten von Palästen, Säulenhallen u. dergl.) zu demolieren und die Marmorverzierung (die ‚Incrustation') abzunehmen (um sie nämlich anderweitig zu verwenden) aufs neue eingeschärft und somit auch auf Bauornamente erstreckt (siehe Karlowa I 648).

Dieses Senatsconsult hat der Cod. Just. VIII, 10, 2 (de aed. priv.) S. 334 (Mommsen) erhalten:

‚Negotiandi causa aedificia demoliri et marmora detrahere edicto divi Vespasiani et senatus consulto vetitum est.'

Unter Vespasian und seinen Söhnen nahm die Bautätigkeit, die seit längerer Zeit nichts Besonderes, wenigstens nichts zum allgemeinen Wohle gefördert hatte, einen hocherfreulichen Aufschwung. Auf diese segensreiche Tätigkeit des Bürgerkaisers — die Einzelheiten zählt Pauly-Wissowa auf S. 2688 ff. — einzugehen, ist hier nicht der Platz. Wir erfahren aus Autoren und Inschriften, daß er die ihm als obersten Verwalter Roms und Italiens zustehenden Aufgaben (die cura annonae, viarum, aquarum, operum locorumque publicorum etc. vgl. Kap. IV Nr. 21) in vollem Maße erfüllt hat.

Aus der Fülle der Inschriften der Stadt Rom(CIL VI, 1. T.) seien hier nur einige erwähnt, die uns diese vielseitige gemeinnützige Tätigkeit noch urkundlich aufweisen.

Nr. 931 ein Denkstein auf Vespasian vom J. 71, ‚quod vias urbis neglegentia superiorum temporum corruptas impensa sua restituit'.

Nr. 933 a. d. J. 75 betrifft die Wiederherstellung eines öffentlichen Laubgangs, der widerrechtlich okkupiert war (vgl. S. 65 unter a): ‚locum viniae publicae occupatum a privatis per collegium pontificum restituit' (s. Pauly-Wissowa 2665).

Nr. 934 a. d. J. 78 ein Gedenkstein für den Kaiser zeigt ihn als Erhalter des alten Kultus und Wiederhersteller von Tempeln: ‚Vespasiano . . . conservatori caerimoniarum publicarum et restitutori aedium sacrarum sodales Titi'; ähnlich Nr. 936—939.

Soviel von der Wirksamkeit des Bürgerkaisers nach der staatsrechtlichen Seite. Doch damit ist die eminente Tätigkeit des Imperators noch nicht erschöpft; wir haben auch Kunde davon, daß er — größtenteils im Einverständnis mit dem Senat — in das römische Privatrecht wiederholt tätig eingriff, um Neuerungen zu schaffen, die meist einer Hebung der Sitten und dem Schutze von Kindern und Unmündigen zugute kommen sollten.

11. Zunächst ist ein Gesetz gegen Wucher zu erwähnen, das er durch den Senat gab, als sogenanntes Senatusconsultum Macedonianum gegen Darlehen an Hauskinder: ein diesen von Wucherern vorgeschossenes Geld darf nicht, auch nicht nach der Väter Tod, eingefordert werden.

Sueton Vesp. K. 11: ‚Er veranlaßte den Senat zu dem Entschlusse, daß die Geldwucherer kein Recht haben sollten, Geld, das sie Hauskindern geborgt haben, jemals wieder einzufordern, d. h. selbst nicht nach dem Tode der Väter solcher Schuldner' [auctor senatui fuit decernendi . . ., ne filiorum familiarum foeneratoribus exigendi crediti ius umquam esset hoc est ne post patrum quidem mortem]. Vespasian griff hier auf ein bereits von Claudius gegebenes Luxusgesetz zurück (Tac. ann. 11,13): ‚lege lata saevitiam creditorum coërcuit, ne in mortem parentum pecunias filiis familiarum faenori darent'. Aus den Digesten XIV 6,1 (I. Bd. S. 225 ed. Mommsen) lernen wir den Wortlaut des Senatsbeschlusses und seine Veranlassung kennen: ‚Cum inter ceteras sceleris causas Macedo, quas illi natura administrabat, etiam aes alienum adhibuisset, et saepe materiam peccandi malis moribus praestaret, qui pecuniam, ne quid amplius diceretur, incertis nominibus crederet: placere, ne cui, qui filio familias mutuam pecuniam dedisset, etiam post mortem parentis eius, cuius in potestate fuisset, actio petitioque daretur, ut scirent, qui pessimo exemplo faenerarent, nullius posse filii familias bonum nomen exspectata patris morte fieri.'

Zur näheren Erklärung diene folgendes:

Unter Hauskindern hat man nach B. Windscheid (Lehrbuch des Pandektenrechts, II. Bd., 9. Aufl., §373) ‚Personen unter väterlicher Gewalt, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter zu verstehen'. Das Gesetz sagt also nach Windscheid kurz: ‚Hauskindern soll kein Gelddarlehen gegeben werden, wer es aber dennoch tut, hat kein Rückforderungsrecht.'

Zutreffend weist Windscheid in der Anm. 1 darauf hin,

‚daß das Verhältnis, welches der Senat dabei im Auge hatte, ein zu allen Zeiten wiederkehrendes ist: junge Leute, welche einen leichtsinnigen Lebenswandel führen, machen Schulden auf die väterliche Erbschaft (‚in mortem patrum' bei Tac.), und es finden sich Personen, welche ihnen auf dieselbe (‚incertis nominibus'), natürlich gegen harte Bedingungen, Gelder leihen und dadurch ihrem tadelnswerten Wandel Vorschub leisten'. Seinen Namen hat das Consult von einem gewissen Macedo, der auf diese Weise bis zum Vatermord gekommen war. Dieses Senatsconsult kennt jedoch auch eine Ausnahme (Dig. XIV, 2): Wenn das Hauskind kraft seiner Lebensstellung das Recht der freien Verfügung über seinen Erwerb [castrense peculium] hat, so kann dieser zur Zahlung der Schulden beigezogen werden (Windscheid daselbst S. 584 u. Anm.)[8]).

12. Daß der Kaiser in einzelnen Fällen für die Billigkeit gegen das formale unbillige Recht eintrat, besonders in der Gestaltung des Fideikommiss- und Vormundschaftswesens, dafür ist ein Beleg das Senatus-consultum Pegasianum vom Jahre 75 p. C. über Fideikommisse und Erbschaften, da dadurch die Gefahr vermindert wurde, daß der fiduciarische Erbe das Erbschaftsfideikommiss ausschlug. Erhalten ist dieser Senatsbeschluß bei Gaius Instit. II 258/9 (ed. Krüger-Studemund): ‚Sed si recuset scriptus heres adire hereditatem ob id, quod dicat eam sibi suspectam esse quasi damnosam, cavetur Pegasiano senatus consulto, ut desiderante eo, cui restituere rogatus est, iussu praetoris adeat et restituat, proindeque ei et in eum qui receperit (hereditatem), actiones dentur, ac iuris est ex senatus consulto Trebelliano. quo casu nullis stipulationibus opus est, quia simul et huic qui restituit securitas datur, et actiones hereditariae ei et in eum transferuntur qui receperit hereditatem. Nihil autem interest, utrum aliquis ex asse heres institutus aut totam hereditatem aut pro parte restituere rogetur, an ex parte heres institutus aut totam eam partem aut partis partem restituere rogetur; nam et hoc casu de quarta parte eius partis ratio ex Pegasiano senatus consulto haberi solet.'

Durch die lex Falcidia vom Jahre 40 n. Chr. war bestimmt worden, daß dem Erben ein Viertel seines Erbteils

---

[8]) Karlowa (II 997) führt dieses Senatskonsult als Beispiel dafür an, daß der Senat der Kaiserzeit in das früher von den Prätoren freigestaltete jus honorarium eingriff, also das Senatskonsult an Stelle des des Edikts trat.

(die sogenannte quarta Falcidia) von Vermächtnissen freibleiben sollte; übersteigt der Gesamtwert der auferlegten Vermächtnisse das Maß (mehr als drei Viertel vom Reinbetrage des dem beschwerten Erben zukommenden Erbteils), so sollten sie sämtlich einen verhältnismäßigen Abzug erleiden. Diese lex Falcidia galt zunächst nur den Legaten gegenüber; sie ist dann auf die Fideikommisse durch das Senatus-consultum Pegasianum erstreckt worden: sie gilt aber immer nur zu Gunsten des Erben. R. Sohm, Institutionen S. 563; B. Windscheid III § 650 [2]. Eine weitere Bestimmung dieses Gesetzes war die, daß dem Universalfideikommissar das Recht gegeben wurde, den eingesetzten heres fiduciarius zum Antritt der Erbschaft und damit auch zur Restitution zu zwingen, in welchem Falle dann die quarta Falcidia nicht abgezogen wurde, sondern der Fideikommissar (als Universalsuccessor) ganz in die Stelle des zum Antritt gezwungenen Erben eintrat. R. Sohm, Inst. S. 566, Windscheid III § 663 [2].

13. Ein weiteres mit dem Senat vereinbartes Gesetz, das Senatus-consultum Plancianum, richtete sich gegen die Unterschiebung und Vernachlässigung des neugeborenen Kindes bei der Schwangerschaft Geschiedener.

Das in den Dig. 25, 3, 1, 1 ff. ausführlich aufgezeichnete Gesetz hat nach Windscheid III. Bd. § 520 kurz folgenden Inhalt: Bezüglich des Rechtes der Mutter, auf Anerkennung und Alimentation eines Kindes zu klagen, tritt noch folgende besondere Bestimmung ein: Wenn eine Frau nach der Scheidung sich schwanger fühlt und dies dem Manne binnen eines Monats anzeigt und der Mann darauf weder die Schwangerschaft bestreitet noch der Frau eine Aufsicht bestellt, so kann die Frau für das von ihr geborene Kind trotz der Nichtanerkennung des Mannes Alimente verlangen, bis dieser nachweist, daß das Kind nicht sein Kind sei. Windscheid vergleicht hinsichtlich des Fortlebens dieses natürlich entsprechend abgeänderten Gesetzes in unserer Zeit die §§ 1591—1600 (bes. 1593—1597) des BGB.

14. Zur Hebung der Sitten diente ein durch den Senat vereinbartes Ehegesetz, daß jede Frauensperson, die sich mit einem fremden Sklaven eingelassen hätte, selbst als Sklavin anzusehen sei.

Sueton, Vesp. 11:

‚Wollust und Üppigkeit hatten, da ihnen niemand Schran-

ken setzte, überhand genommen; er veranlaßte daher den Senat zu dem Beschlusse, daß jede (Freie), die sich mit einem fremden Sklaven eingelassen hätte, selbst als Sklavin anzusehen sei[9]).

Dieser Beschluß steht bei Sueton in Verbindung mit dem Gesetz gegen Wucher, Nr. 11.

15. Aus den Briefen des jüngeren Plinius (ad Traianum 65,3 und 66) kann man den Schluß ziehen, daß schon Vespasian eine Entscheidung über die freigeborenen, ausgesetzten, von Bürgern aufgenommenen und als Sklaven erzogenen Kinder durch eine ‚epistula' an die Lacedämonier gegeben habe. Der jüngere Plinius, Statthalter von Bithynien, fragt nämlich hinsichtlich dieser ‚Findelkinder' (θρεπτοί) bei seinem Kaiser Trajan an, wie er es gehalten haben wolle (‚quid observari velles'), da er in dieser Frage keinen besonderen oder allgemeinen Erlaß eines früheren Kaisers bezüglich Bithyniens vorgefunden habe. Im folgenden bezieht er sich auf ihm vorgelegte Edikte ähnlichen Inhalts, die ihm aber nicht ganz einwandfrei scheinen, darunter eine epistula divi Vespasiani ad Lacedaemonios et divi Titi ad eosdem et ad Achaeos. In seinem Antwortschreiben (66) erklärt Trajan, daß er keine für alle Provinzen gültigen Verordnungen kenne, im übrigen für die Freiheit solcher ‚Findlinge' entscheide. Wir haben keinen Grund, an dem Vorhandensein einer solchen Epistel Vespasians zu zweifeln. Sparta, wo ja das Aussetzen freigeborener krüppelhafter Kinder seit alters gesetzlicher Brauch war, bedurfte wohl von allen Provinzen des Reiches zuerst ein solches Gesetz, das dem humanen Geiste Vespasians völlig entsprach.

16. Endlich ist noch eine interessante Behandlung des ius trium liberorum zu erwähnen, das die Kaiser spätestens seit Vespasian für sich unter Ausschluß des Senats in Anspruch genommen haben.

Paul Krüger S. 101 geht hinsichtlich dieser Dispensation vom Gesetz, unter dem ja ursprünglich der Kaiser wie jeder Private stand, mit Recht von der Dispensationen und Privilegien verleihenden Klausel der lex de imperio (§ 7) aus. Das ius trium liberorum, das mit besonderen Vorrechten für die Empfänger verknüpft war, hatten nämlich die Kaiser und Mitglieder der kaiserlichen Familie früher vom Senat erhalten,

---

[9]) Libido atque luxuria coërcente nullo invaluerat; auctor senatui fuit decernendi, ut quae se alieno servo iunxisset, ancilla haberetur.

um eine Dispensation von der gegen Ehe- und Kinderlosigkeit gerichteten lex Julia et Papia Poppaea zu erwirken. Dieses ius trium liberorum beanspruchen nun, spätestens seit Vespasian, die Kaiser für sich unter Ausschluß des Senats.

Dio Cassius, der bedeutendste Historiker der späteren Kaiserzeit (er lebte ca. 150—235), berichtet (55, 2), daß der Senat die Kaiserin Livia über den Tod ihres Sohnes Drusus durch Verleihung ‚der Vorrechte der Mütter, die dreimal geboren haben', zu trösten suchte. Daran schließt er über den Gebrauch dieses ius trium liberorum zu seiner Zeit die Bemerkung: ‚Wem der Himmel, sei's Mann oder Weib, nicht drei Kinder schenkt, diesen verleiht zuweilen das Gesetz, früher durch den Senat, jetzt durch den Kaiser, das Recht solcher Frauen, die dreimal Mütter wurden, so daß sie nicht nur in die Strafen der Kinderlosigkeit nicht verfallen, sondern auch fast aller Belohnungen derer teilhaftig werden, welche eine zahlreiche Familie haben.'

Daß Domitian, Vespasians Sohn, schon dieses Recht ausübte, geht aus Epigrammen seines Zeitgenossen, des von ihm bevorzugten Dichters Martial, hervor, der epigr. II, 91 den Kaiser um dies ius als Belohnung für seine Gedichte bittet:

Rerum certa salus, terrarum gloria, Caesar . . .,
Quod fortuna vetat fieri, permitte videri,
Natorumgenitor credar ut esse trium.
Haec, si displicui [carminibus meis], fuerint solatia nobis,
Haec fuerint nobis praemia, si placui.

Schon das folgende Epigramm zeigt uns die Erfüllung seines Wunsches:

Natorum mihi ius trium roganti
Musarum pretium dedit mearum
Solus qui poterat (i. e. Caesar).

Da er aber 3, 95; 9, 97 von ‚Caesar uterque' spricht, hat dieses ius ihm wohl schon Titus verliehen oder in Aussicht gestellt und nach dem schnellen Tode des Titus Domitian rechtsgültig gemacht. —

Wahrscheinlich hat der Kaiser noch zu manch anderen Neuerungen auf dem Gebiete des Privatrechtes Anlaß gegeben oder zu Vorschlägen des Senats Stellung genommen; doch ist dies bei den verhältnismäßig dürftig fließenden Quellen der geschichtlichen Überlieferung nicht mehr nachweisbar.

VI.

So haben wir also in Vespasian einen trefflichen Fürsten kennen gelernt, dessen Regierung auf die Gestaltung, d. i. auf Fixierung und Weiterbildung des römischen Staats- und Privatrechts von hoher Bedeutung gewesen ist. Wenn er nach den traurigen Zeiten des Nero und den auf ihn folgenden politischen Wirren mit fester Hand die Zügel des Reiches ergriff, so konnte er, der Emporkömmling aus dem Volke, dies mit solchem Erfolge nur tun, weil er sich von vornherein auf den Boden des Rechtes und Gesetzes stellte. War doch seine erste Regierungshandlung ein Verständnis mit dem Senat, der neben dem Princeps den zweiten Faktor der Dyarchie bildete, und dieses Verständnis führte zur Fixierung eines zwar schon bestehenden Gewohnheitsrechtes, das aber nunmehr in seiner Erweiterung eine staatsrechtliche Grundlage für die Kompetenzen der Kaiser bilden sollte.

Da diese ‚lex de imperio' nicht den ganzen Umfang des bestehenden Kaiserrechtes enthielt, mußten wir dieses nach allen Seiten hin ausstrahlende und den Übergang von der Dyarchie zur Monarchie selbst anbahnende Kaiserrecht in seiner ganzen Fülle kennen lernen. So konnten wir an die Beantwortung der Frage herantreten: Hat Vespasian seine Regierungshandlungen im Rahmen dieses Rechtes gehalten? Eine Prüfung seiner Maßnahmen hat uns diese Frage im vollsten Sinne bejaht, so daß dieser Fürst, den, wie wir eingangs gezeigt haben, schon sein ganzer Charakter als einen Mann des Rechts erscheinen ließ, in unserem Sinne also konstitutionell regiert hat. Dabei konnten wir beobachten, wie schon unter ihm trotz seines ‚bürgerlichen' Regiments die rechtlichen Verhältnisse immer mehr zur Zentralisation aller Macht in der Person des Kaisers hindrängten, zu einem Absolutismus, der aber bei den wahrhaft großen und edlen Imperatorengestalten, zu denen außer ihm und seinem Sohn und Mitregenten Titus, die trefflichen ‚Adoptivkaiser', vor allem ein Trajan und Hadrian zählten, nur einen Segen für Reich und Nation bedeutete, ebenso wie in der Folgezeit der Absolutismus des großen Karl und des großen Friedrich.